

# Amtsblatt

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
Telefon: 0551 525 9135

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Prüfungsmitteilung ; überörtliche Kommunalprüfung Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 Unterhaltsvorschussgesetz	58
--	----

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Gemeinde Bad Grund (Harz)

B-Plan BG Nr. 13 "Hilfe Gottes" , 4. Änderung	109
---	-----

### Stadt Bad Sachsa

B-Plan Nr. 6 "Bahnhof" im Ortsteil Neuhoﬀ und Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit Übersichtsplan	111
1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	114

### Flecken Bovenden

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	116
--	-----

### Stadt Osterode am Harz

Beschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 10 (Dorste) "Schlehenkuhle" mit Planskizze	118
---	-----

## **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

### Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover

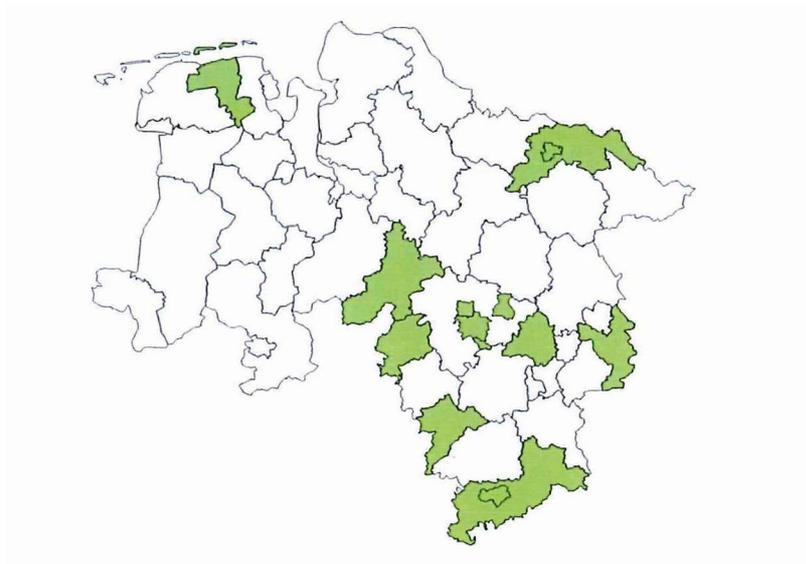
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover zur Haushaltssatzung 2020	120
---	-----

**Die Präsidentin des  
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

**- Überörtliche Kommunalprüfung -**

Prüfungsmitteilung

**Durchsetzung der auf das Land  
übergegangenen Unterhaltsan-  
sprüche nach § 7 Abs. 3 Unter-  
haltsvorschussgesetz**



Übersandt an:

- Stadt Burgdorf
- Stadt Göttingen
- Landeshauptstadt Hannover
- Stadt Laatzen
- Stadt Langenhagen
- Hansestadt Lüneburg
- Landkreis Göttingen
- Landkreis Helmstedt
- Landkreis Holzminden
- Landkreis Lüneburg
- Landkreis Nienburg/Weser
- Landkreis Peine
- Landkreis Schaumburg
- Landkreis Wittmund

Hildesheim, 21.10.2019

Az.: 10712/6.4 – 11/2018



**Niedersachsen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Kurzfassung der Prüfungsergebnisse.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeines zur Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche .....</b>	<b>9</b>
3.1	Rechtsgrundlagen .....	9
3.2	Maßnahmen zur Verbesserung des Rückgriffs auf Bundes- und Länderebene .....	9
<b>4</b>	<b>Entwicklung der Rückgriffsquote .....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Entwicklung der bereinigten Kostenbeteiligungen.....</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche (Rückgriff) – Ergebnisse der aktuellen Prüfung .....</b>	<b>16</b>
6.1	Inverzugsetzung und Rechtswahrungsanzeige .....	17
6.2	Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren.....	18
6.3	Prüfung der Leistungsfähigkeit .....	19
6.4	Titulierung .....	20
6.5	Vollstreckung.....	21
6.6	Verhinderung der Verwirkung .....	23
6.7	Verzinsung .....	25
<b>7</b>	<b>Prüfung des Rückgriffs im Jahr 2015 – Umsetzung der Empfehlungen? .....</b>	<b>25</b>
<b>8</b>	<b>Personal und Organisation der Unterhaltsvorschussstellen.....</b>	<b>27</b>
8.1	Personalausstattung.....	27
8.2	Einarbeitung und Fortbildung von Beschäftigten .....	28
8.3	Leitung der Unterhaltsvorschussstellen.....	29
8.4	Organisation der Arbeitsabläufe in den Unterhaltsvorschussstellen .....	30
<b>9</b>	<b>Besondere Erkenntnisse bei zwei Kommunen .....</b>	<b>31</b>
<b>10</b>	<b>Der Vollzug des UVG – ein kritischer Blick .....</b>	<b>32</b>
<b>11</b>	<b>Stellungnahmen der Kommunen .....</b>	<b>36</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Länderübersicht – Mittelwerte der Rückgriffs- und SGB II-Quoten der Jahre 2014 – 2018 .....	11
Abbildung 2: geprüfte Kommunen – Mittelwerte der Rückgriffsquote - und SGB II-Quoten der Jahre 2014 – 2018 .....	12
Abbildung 3: Entwicklung der bereinigten Kostenbeteiligung insgesamt für die Jahre 2014 - 2018 .....	14
Abbildung 4: Bereinigte Kostenbeteiligung der geprüften Kommunen in den Jahren 2016 und 2018 .....	15
Abbildung 5: Gegenüberstellung der Prüfungsergebnisse 2015 und 2019.....	26

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Ländervergleich Rückgriffsquote und SGB II-Quote
Anlage 2	Vergleich der geprüften Kommunen Rückgriffsquote und SGB II-Quote
Anlage 3	Entwicklung der bereinigten Kostenbeteiligung je Kommune
Anlage 4	Übersicht über die Entgelt- und Besoldungsgruppen sowie die Leitungsanteile in den UV-Stellen

### Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung vom 02.01.2002 (BGBl. I 2002, Seite 42 und Seite 2909; 2003 I, Seite 738) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.01.2019 (BGBl. I 2019, Seite 54)
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BRH	Bundesrechnungshof
DVO-NVwVG	Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, Seite 602) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 05.07.2019 (Nds. GVBl. 2019, Seite 155)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (BGBl. I 2008, Seiten 2586, 2587) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I 2019, Seite 1294)
LS	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
NFVG	Niedersächsisches Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen in der Fassung vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. 2007, Seite 461) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, Seite 98)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. 2019, Seite 258)
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24.12.2003 (BGBl. I 2003, Seite 2954) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.07.2019 (BGBl. I 2019, Seite 1066)
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung vom 24.03.1997 (BGBl. I 1997, Seite 594) zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I 2019, Seite 1307)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012, Seite 2022) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.08.2019 (BGBl. I 2019, Seite 1131)
UVG	Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen – Unterhaltsvorschussgesetz vom 17.07.2007 (BGBl. I 2007, Seite 1446) zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I 2017, Seite 3122)
VZÄ	Vollzeitäquivalente
ZPO	Zivilprozessordnung vom 05.12.2005 (BGBl. I 2005, Seite 3202; 2006 I, Seite 431; 2007 I, Seite 1781) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I 2019, Seite 846)
ZustVO-GuS	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 09.10.2018 (Nds. GVBl. 2018, Seite 207)

### Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2018, ©  LGLN.

## 1 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

Tz. 1 Im Jahr 2015 hatte ich untersucht, wie zügig und konsequent die zuständigen Kommunen den auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt (familienferner Elternteil), durchsetzten. Die Prüfung der hierfür erforderlichen Arbeitsprozesse hatte bei den geprüften Kommunen Handlungsbedarfe aufgezeigt.

Dieses Prüfungsergebnis und die zum 01.07.2017 in Kraft getretene Reform des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) gaben den Anlass, die Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber dem familienfernen Elternteil (Rückgriff) erneut zu prüfen.

Mit der Reform weitete der Gesetzgeber den anspruchsberechtigten Personenkreis, der Unterhaltsleistungen nach dem UVG (UVG-Leistungen) beziehen kann, von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres auf Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus. Zudem wurde die Begrenzung auf maximal 72 Monate Leistungsbezug aufgehoben. Ein Jahr nach dieser Reform hat sich die Zahl der Anträge in Niedersachsen mehr als verdoppelt.<sup>1</sup>

Die gestiegenen Fallzahlen führten zu einer deutlich höheren finanziellen Belastung von Bund, Ländern und Kommunen. Einer Statistik des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)<sup>2</sup> zufolge sind die Ausgaben für die UVG-Leistungen bundesweit vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2018 von rd. 861 Mio. € auf rd. 2,1 Mrd. € gestiegen. In diesem Zeitraum erhöhten sich in Niedersachsen die Ausgaben für die UVG-Leistungen von rd. 85 Mio. € auf rd. 224 Mio. €, zeitgleich sank die Rückgriffsquote<sup>3</sup> von durchschnittlich 23 % auf 13 %. Die prozentuale Veränderung der Rückgriffsquote in Niedersachsen entsprach der Entwicklung auf Bundesebene.

<sup>1</sup> Fallzahlen in Niedersachsen im Juni 2017: rd. 42.200 Fälle; Fallzahlen in Niedersachsen zum 31.08.2018: rd. 95.000 Fälle. Quelle: Fallzahlenstatistik des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

<sup>2</sup> Internet: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz--uvg---einnahmen--ausgaben-und-rueckgriffsquoten-/134716>, aufgerufen am 31.07.2019.

<sup>3</sup> Die Rückgriffsquote ist das Verhältnis der nach dem UVG gewährten Unterhaltsleistungen zu den durchgesetzten Unterhaltsansprüchen bei den familienfernen Elternteilen.

Für die Durchführung des UVG sind gem. § 8 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales (ZustVO-GuS) die Gemeinden zuständig, die ein Jugendamt errichtet haben, im Übrigen die Landkreise.

Ich prüfte bei 14 Kommunen den Rückgriff. Darunter befanden sich sechs der sieben Kommunen, die in die Prüfung im Jahr 2015 einbezogen waren. Hierbei handelte es sich um die Stadt Burgdorf, die Landeshauptstadt Hannover, die Hansestadt Lüneburg sowie die Landkreise Helmstedt, Lüneburg und Wittmund. Die siebte Kommune, der Landkreis Osterode am Harz, fusionierte im Jahr 2016 mit dem Landkreis Göttingen. Die weiteren Kommunen wählte ich anhand der von diesen im Jahr 2016 erreichten, unterschiedlich hohen Rückgriffsquoten aus. Ich prüfte die Städte Laatzen, Langenhagen sowie den Landkreis Holzminden mit Rückgriffsquoten unter 20 %, die Stadt Göttingen sowie die Landkreise Göttingen und Peine mit Rückgriffsquoten zwischen 20 % und 30 % sowie die Landkreise Nienburg/Weser und Schaumburg mit Rückgriffsquoten über 30 %.

Der Landkreis Göttingen bearbeitete die Aufgaben nach dem UVG zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung im März 2019 an den Standorten Göttingen und Osterode am Harz.

## 2 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

- Die Rückgriffsquote lag bei den geprüften Kommunen im Jahr 2018 zwischen 7 % und 21 %. Dies war eine erhebliche Verringerung gegenüber dem Zeitraum vor der UVG-Reform. (vgl. Abschnitt 4)
- Alle geprüften Kommunen finanzierten im Jahr 2018 die Aufwendungen für die UVG-Leistungen anteilig aus ihren eigenen Haushaltsmitteln, weil die Einnahmen aus dem Rückgriff hinter den von den Kommunen zu tragenden Ausgaben für die UVG-Leistungen zurückblieben. Waren im Jahr 2014 insgesamt rd. 1,2 Mio. € aus allgemeinen Deckungsmitteln der Haushalte zu finanzieren, erhöhte sich dieser Betrag auf rd. 6,7 Mio. € im Jahr 2018. Nur bei den Landkreisen Lüneburg, Nienburg/Weser und Wittmund lagen letztmals im Jahr 2016 und beim Landkreis Schaumburg als einzige Kommune letztmals im Jahr 2017 die Einnahmen über den Ausgaben. Bei einer Rückgriffsquote von mindestens 30 % sind keine allgemeinen Deckungsmittel für die Finanzierung der UVG-Leistungen erforderlich. Keine der geprüften Kommunen erwartete, dass sie zukünftig Rückgriffsquoten von über 30 % erzielen werde. (vgl. Abschnitt 5)
- Die Städte Burgdorf, Laatzen, Langenhagen, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Landkreise Göttingen, Holzminden, Lüneburg, Nienburg/Weser, Peine und Schaumburg prüften entgegen Ziffer 10.2. der Richtlinien zum UVG nicht, ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten ist, wenn die familienfernen Elternteile sich weigerten, ihren Auskunftspflichten gem. § 6 UVG nachzukommen. Ich empfehle diesen Kommunen, in den entsprechenden Fällen künftig Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. (vgl. Abschnitt 6.2)
- Die Stadt Laatzen betrachtete entgegen Ziffer 7.1.2. Nr. 2 der Richtlinien zum UVG die familienfernen Elternteile, die SGB II-Leistungen bezogen, bereits bei Vorlage des Leistungsbescheids als leistungsunfähig, ohne dass diese Erwerbsbemühungen nachweisen mussten. Ich fordere die Stadt Laatzen auf, die Ziffer 7.1.2. Nr. 2 der Richtlinien zum UVG zu beachten. (vgl. Abschnitt 6.3)
- Nur die Landkreise Helmstedt und Lüneburg dokumentierten die Entscheidung, ob ein familienferner Elternteil aufgrund von vorgelegten Unterlagen leistungsfähig oder leistungsunfähig war, in unterhaltsrechtlichen Vermerken. Dazu hatte der Landkreis Helmstedt einen Vordruck mit Textbausteinen entwickelt. Bei den übrigen geprüften Kommunen konnte ich nicht oder nicht aus allen geprüften Akten unmittelbar erkennen, zu welchen Ergebnissen diese Kommunen bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit aufgrund vorgelegter Unterlagen gekommen

waren. Ich empfehle diesen, ihre Entscheidung über die Frage, ob der familienferne Elternteil leistungsfähig ist oder nicht, nachvollziehbar in unterhaltsrechtlichen Vermerken darzulegen und auch die Begründung dazu festzuhalten. (vgl. Abschnitt 6.3)

- Die Städte Laatzten und Langenhagen titulierten die übergegangenen Unterhaltsansprüche entgegen Ziffer 7.6. der Richtlinien zum UVG nicht umgehend. Ich empfehle diesen Kommunen, die übergegangenen Unterhaltsansprüche in jedem Fall zu titulieren, um die Möglichkeit der Vollstreckung zu schaffen und die Verlängerung der Verjährungsfrist von 3 auf 30 Jahre zu bewirken. (vgl. Abschnitt 6.4)
- Die Städte Laatzten und Langenhagen sowie die Landkreise Göttingen, Holzminden und Peine vollstreckten entgegen Ziffer 7.8. der Richtlinien zum UVG rückständige Forderungen nicht zeitnah und konsequent. Ich empfehle diesen Kommunen, die rückständigen Forderungen zeitnah und konsequent nach dem Erwirken eines Unterhaltstitels zu vollstrecken. (vgl. Abschnitt 6.5)
- Die Städte Burgdorf, Laatzten, Langenhagen, die Hansestadt Lüneburg sowie die Landkreise Holzminden, Peine und Schaumburg wendeten die verpflichtende Vorschrift des § 7 a UVG, bei Vorliegen der darin genannten Voraussetzungen den übergegangenen Unterhaltsanspruch nicht zu verfolgen, aus unterschiedlichen Gründen nicht bzw. nur modifiziert an. Ich fordere diese Kommunen auf, sich zukünftig rechtmäßig zu verhalten und den § 7 a UVG zu beachten. (vgl. Abschnitt 6.5)
- Bei den Städten Burgdorf, Laatzten, Langenhagen und der Hansestadt Lüneburg sowie bei den Landkreisen Göttingen, Holzminden und Schaumburg enthielten zwischen 30 % und 47 % der geprüften Fälle das Risiko einer Verwirkung gem. Ziffer 7.3.3. der Richtlinien zum UVG, weil diese Kommunen die familienfernen Elternteile nicht jährlich aufforderten, die wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen sowie den laufenden Unterhalt und die Unterhaltsrückstände zu zahlen. Beim Landkreis Nienburg/Weser bestand dieses Risiko bei mehr als der Hälfte und beim Landkreis Peine sogar bei fast dreiviertel der geprüften Fälle. Die Kommunen sollten den familienfernen Elternteilen jährlich eine Zahlungsaufforderung mit einer Rückstandsberechnung zusenden, um eine mögliche Verwirkung zu verhindern. (vgl. Abschnitt 6.6)
- Gem. Ziffer 7.4.1. der Richtlinien zum UVG sind rückständige Unterhaltsansprüche grundsätzlich zu verzinsen. Lediglich die Landkreise Helmstedt und Schaumburg verzinsten rückständige Unterhaltsansprüche. Ich empfehle den

Kommunen, die bisher keine oder nur vereinzelt Zinsen erhoben haben, zukünftig Zinsberechnungen und Zinsfestsetzungen vorzunehmen. (vgl. Abschnitt 6.7)

- Nach der im Jahr 2015 durchgeführten überörtlichen Prüfung des Rückgriffs nach § 7 UVG erarbeitete der Landkreis Helmstedt eine Dienstanweisung zum Rückgriff. Die Hansestadt Lüneburg erarbeitete Standards als eine Arbeitshilfe zur arbeitsplatzbezogenen, standardisierten Sachbearbeitung in der UV-Stelle. Ich halte sowohl die Dienstanweisung des Landkreises Helmstedt als auch die Standards der Hansestadt Lüneburg für gut geeignet, die Arbeitsprozesse beim Rückgriff nach § 7 UVG zu verbessern. (vgl. Abschnitt 7)
- Ich halte das vom Landkreis Schaumburg vorgelegte Konzept für die Einarbeitung neuer Beschäftigter für ein gutes Beispiel dafür, wie eine systematische und umfassende Einarbeitung der neuen Beschäftigten unterstützt werden kann. (vgl. Abschnitt 8.2)
- Bei der Stadt Langenhagen fand aufgrund einer schwierigen Personalsituation bei laufenden Fällen jahrelang kein Rückgriff statt. Zudem waren ca. 1.000 Fälle, bei denen keine laufenden UVG-Leistungen mehr gezahlt wurden, jahrelang unbearbeitet geblieben. Die Stadt erklärte zum Zeitpunkt der Prüfung, dass sich die Personalsituation verbessert und sie damit begonnen habe, den Rückgriff zu bearbeiten und die 1.000 Fälle aufzuarbeiten. Die Stadt Langenhagen ist dafür verantwortlich, ihre UV-Stelle so auszustatten, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung gewährleistet ist. (vgl. Abschnitt 9)
- Der Landkreis Göttingen bearbeitete auch nach der Fusion mit dem ehemaligen Landkreis Osterode am Harz die Aufgaben nach dem UVG an zwei Standorten, Osterode am Harz und Göttingen. Die Arbeitsabläufe beim Rückgriff waren an den Standorten zum Zeitpunkt der Fusion unterschiedlich organisiert und blieben dies auch danach. Infolgedessen entstand an beiden Standorten ein unterschiedlich hoher Verwaltungsaufwand beim Rückgriff. Dennoch legte der Landkreis Göttingen bei der Personalbemessung für beide Standorte die gleiche Fallzahl je Vollzeitäquivalent (VZÄ) als Maßstab zu Grunde. Der Landkreis Göttingen sollte die unterschiedlichen Arbeitsabläufe bei einer identischen Aufgabe hinterfragen und die erforderliche Personalausstattung zur Verfügung stellen. (vgl. Abschnitt 9)

### **3 Allgemeines zur Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche**

#### **3.1 Rechtsgrundlagen**

Tz. 2 Die Voraussetzungen für den Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf das Land, den rechtzeitigen und vollständigen Rückgriff sowie die Nichtverfolgung des übergegangenen Anspruchs gegenüber dem familienfernen Elternteil sind in den §§ 7 und 7 a UVG geregelt.

Die Auskunftspflichten z. B. des familienfernen Elternteils gegenüber der UV-Stelle sind in § 6 UVG festgelegt.

Die Richtlinien des Bundes zur Durchführung des UVG<sup>4</sup> (Richtlinien) enthalten zu jeder Vorschrift des UVG einzelne Vorgaben. Der Bund und die Länder haben vereinbart, dass zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis nach diesen Richtlinien zu verfahren ist. Sie verweisen auch auf eine Vielzahl anderer beim Rückgriff zu beachtender Gesetze, z. B. Bürgerliches Gesetzbuch, Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe, Zivilprozessordnung, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

#### **3.2 Maßnahmen zur Verbesserung des Rückgriffs auf Bundes- und Länderebene**

Tz. 3 Im Januar 2017 beschlossen Bund und Länder, gemeinsame Standards zur Verbesserung des Rückgriffs zu vereinbaren.<sup>5</sup> Hierzu übermittelte die Bundesregierung ihren Fortschrittsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages.<sup>6</sup> Danach ermittelte sie im Wesentlichen folgende Handlungsfelder zur Verbesserung des Rückgriffs:

- Die Vereinbarung von Standards für die Ausgestaltung der Rechts- und Fachaufsicht zwischen Bund und Ländern. Ein Arbeitskreis sollte sich damit anlässlich der UVG-Bund-Länder-Tagung im Mai 2019 befassen.

---

<sup>4</sup> Stand: 01.01.2019.

<sup>5</sup> Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 19/3960, Seite 3.

<sup>6</sup> Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 19/5164.

- Die Prüfung einer zentralisierten Bearbeitung des Rückgriffs in ausreichend großen Arbeitseinheiten. Der Bund hält dies u. a. mit Blick auf die in den UV-Stellen vorzuhaltenden Spezialkenntnisse für vorteilhaft. Hierzu nahmen alle Bundesländer Stellung und erläuterten, ob sie den Rückgriff zentralisiert hatten, dies planten oder keine Zentralisierung anstrebten. Niedersachsen stellte die Zentralisierung des Rückgriffs auf Landesebene zurück und erarbeitete stattdessen Standards für den Rückgriff (vgl. Tz. 4).
- Die Neufassung der UVG-Geschäftsstatistik mit dem Ziel, den Vollzug des UVG transparenter zu machen und die Basis für eine stärkere Steuerung des Vollzugs auszubauen. Seit dem Jahr 2018 erhebt der Bund von den UV-Stellen Daten zum Rückgriff, z. B. Fallzahlen, in denen kein Rückgriff möglich ist, zu Rückgriffserfolgen und zu Rückgriffsbemühungen.<sup>7</sup>
- Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe auf Bundes-/Länderebene, die sich mit der Frage einer auskömmlichen Personalausstattung der UV-Stellen beschäftigt.

Tz. 4 Das Land Niedersachsen, der Niedersächsische Landkreistag sowie der Niedersächsische Städtetag verständigten sich am 09.05.2019 im Wege des „Niedersächsischen Rückgriffspakts“ auf eine standardisierte Vorgehensweise und Qualitätsstandards beim Rückgriff. Dadurch soll der Rückgriff nachhaltig verbessert und die im Jahr 2018 in Niedersachsen auf durchschnittlich 13 % gesunkene Rückgriffsquote gesteigert werden.<sup>8</sup>

#### 4 Entwicklung der Rückgriffsquote

Tz. 5 Die Höhe der Rückgriffsquote wird – wie auch die Ergebnisse dieser Prüfung zeigen – u. a. von den folgenden Faktoren beeinflusst. Einige von ihnen können die Kommunen steuern, andere wiederum nicht.

Die Kommunen können Folgendes steuern:

- Organisation und Qualität der Arbeitsprozesse beim Rückgriff
- Quantität und Qualität der Personalausstattung für den Rückgriff

<sup>7</sup> Internet: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz--uvg--geschaeftsstatistik---2017-2018/127534>, aufgerufen am 08.08.2019.

<sup>8</sup> Internet: <https://www.ms.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/die-zahlungsmoral-unterhaltspflichtiger-verbessern--land-und-kommunale-spitzenverbaende-unterzeichnen-den-niedersaechsischen-rueckgriffspakt-176728.html>, aufgerufen am 01.08.2019.

- Fälle verhindern, indem sie die familienfernen, zahlungsfähigen Elternteile noch vor der Bewilligung von UVG-Leistungen zur Direktzahlung der Unterhaltsleistungen an das Kind bewegen

Die Kommunen können Folgendes nicht oder kaum beeinflussen:

- Zahlungsfähigkeit der familienfernen Elternteile
- Anzahl der Fälle, in denen kein Anspruch auf das Land übergeht und daher kein Rückgriff erfolgen kann (Unterhaltsausfalleleistungen), z. B. weil der familienferne Elternteil leistungsunfähig, nicht bekannt oder verstorben ist
- Soziostrukturelle Bedingungen in der Region, in der sich die UV-Stelle befindet, z. B. die wirtschaftliche Situation der Einwohnerinnen und Einwohner, die sich u. a. in der SGB II-Quote einer Kommune widerspiegelt

Tz. 6 Die folgende Abbildung zeigt die Mittelwerte der Rückgriffsquoten sowie der SGB II-Quoten in den Bundesländern im Zeitraum 2014 bis 2018. Die Anlage 1 enthält außerdem die Rückgriffsquoten und die SGB II-Quoten der Bundesländer aufgeschlüsselt auf die einzelnen Jahre des o. g. Zeitraums.

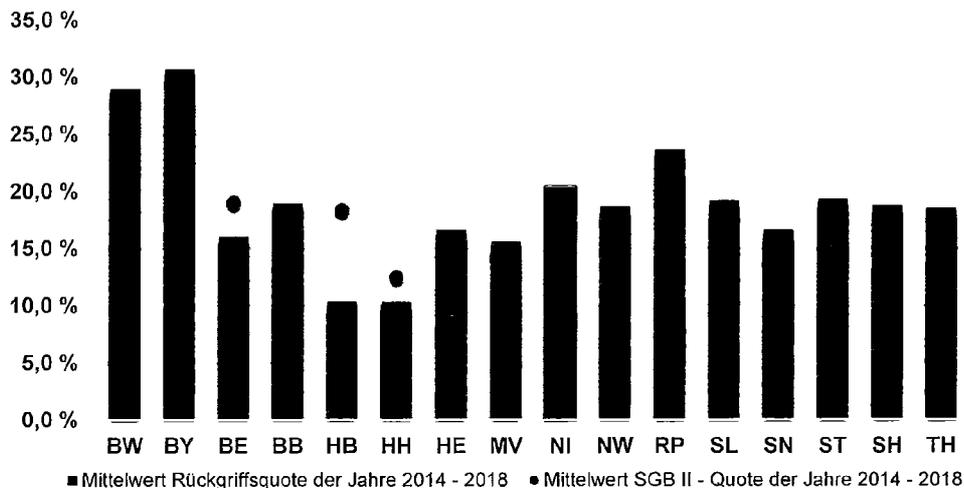


Abbildung 1: Länderübersicht<sup>9</sup> – Mittelwerte der Rückgriffs- und SGB II-Quoten der Jahre 2014 – 2018<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Baden-Württemberg (BW), Bayern (BY), Berlin (BE), Brandenburg (BB), Bremen (HB), Hamburg (HH), Hessen (HE), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Niedersachsen (NI), Nordrhein-Westfalen (NW), Rheinland-Pfalz (RP), Saarland (SR), Sachsen (SN), Sachsen-Anhalt (ST), Schleswig-Holstein (SH), Thüringen (TH).

<sup>10</sup> Quellen Rückgriffsquote: vgl. Geschäftsstatistik BMFSFJ Rückgriffsquote 2014 -2017 vom 20.07.2018; Internet: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz--uvg----rueckgriffsquoten/127540>, aufgerufen am 31.07.2019.; Auflistung der Einnahmen und Ausgaben und Rückgriffsquoten zum UVG; Internet: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz--uvg----einnahmen--ausgaben-und-rueckgriffsquoten-1134716>, aufgerufen am 31.07.2019.

Quelle SGB II-Quote: vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Tabellen - SGB II-Hilfequoten (Monats- und Jahreszahlen), Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise, Zeitreihe; Tabelle 2; Nürnberg, Juni 2019.

Diese Abbildung lässt eine Korrelation zwischen der Rückgriffs- und der SGB II-Quote erkennen. Die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg erzielten im betrachteten Zeitraum die höchsten durchschnittlichen Rückgriffsquoten von rd. 30 %. Im gleichen Zeitraum waren die SGB II-Quoten dieser Bundesländer deutlich geringer als die der übrigen Bundesländer.

Tz. 7 Die nächste Abbildung zeigt die Mittelwerte der Rückgriffs- und der SGB II-Quoten im Zeitraum 2014 bis 2018 bei den geprüften Kommunen. Die Anlage 2 enthält außerdem die Rückgriffs- und die SGB II-Quoten dieser Kommunen aufgeschlüsselt für die einzelnen Jahre des o. g. Zeitraums.

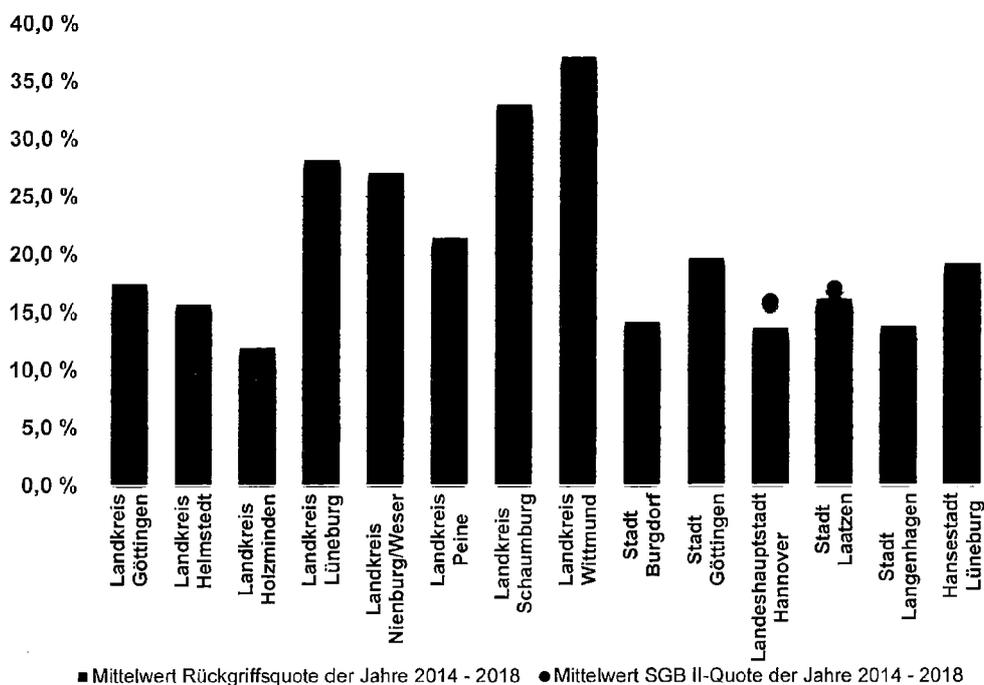


Abbildung 2: geprüfte Kommunen – Mittelwerte der Rückgriffsquote - und SGB II-Quoten der Jahre 2014 – 2018<sup>11</sup>

Auch in dieser Abbildung ist eine Korrelation zwischen der Rückgriffs- und der SGB II-Quote der geprüften Kommunen zu erkennen. Der Landkreis Lüneburg mit der niedrigsten durchschnittlichen SGB II-Quote erzielte eine relativ hohe durchschnittliche Rückgriffsquote von rd. 28 %.

<sup>11</sup> Rückgriffsquote: Abrechnungen der Kommunen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie von Januar bis Dezember eines jeden Jahres – Jahresdurchschnitt.

SGB II-Quote: Bundesagentur für Arbeit; SGB II-Quoten für ausgewählte Regionen jeweils Dezember d. Jahres, Auftragsnummer 288433.

Landkreis Göttingen: Ab November 2016 mit Zahlen den Altkreises Osterode am Harz.

Jedoch wird bei dieser Auswertung auch sichtbar, dass weitere Faktoren die Höhe der Rückgriffsquote beeinflussten. Der Landkreis Wittmund erzielte im Vergleich zu den anderen Kommunen die höchste durchschnittliche Rückgriffsquote von rd. 37 %, obwohl die SGB II-Quote nicht am niedrigsten war.

Der Landkreis Lüneburg ergänzte im Stellungnahmeverfahren, die Korrelation zwischen der Rückgriffsquote und der SGB II-Quote bestünde nur solange die unterhaltspflichtigen familienfernen Elternteile im Gebiet der jeweils leistenden Unterhaltsvorschusskasse wohnten. Dies sei im Landkreis Lüneburg nur bei 29,8 % dieser familienfernen Elternteile der Fall.

- Tz. 8 Die Anlage 2 verdeutlicht, dass die Rückgriffsquoten der geprüften Kommunen nach der Reform des UVG zum Teil erheblich gesunken sind. Während die Rückgriffsquoten im Jahr 2016 noch zwischen rd. 13 % und rd. 52 % lagen, verringerten sie sich im Jahr 2018 auf rd. 7 % bis 21 %.

## **5 Entwicklung der bereinigten Kostenbeteiligungen**

- Tz. 9 Gem. § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (NFVG) tragen die Kommunen, die für die Durchführung des UVG zuständig sind, 20 % der Geldleistungen nach dem UVG. Gem. § 8 Abs. 2 NFVG führen die zuständigen Kommunen die aus dem Rückgriff eingezogenen Beträge zu einem Drittel an das Land ab. Es verbleiben somit zwei Drittel dieser Beträge bei den Kommunen.

- Tz. 10 Die von den geprüften Kommunen zu tragenden Ausgaben erhöhten sich von 4,0 Mio. € im Jahr 2014 auf 10,8 Mio. € im Jahr 2018 und damit um ca. 170 %. Die bei ihnen verbleibenden Einnahmen stiegen im selben Zeitraum lediglich um 46 % auf rd. 4,1 Mio. €.

Die bereinigte Kostenbeteiligung ist die Differenz der von den Kommunen zu tragenden 20 % der gezahlten Unterhaltsleistungen abzüglich der bei den Kommunen verbleibenden Beträge aus dem Rückgriff.

- Tz. 11 Die Entwicklung der bereinigten Kostenbeteiligung für die geprüften Kommunen für den Zeitraum 2014 bis 2018 ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

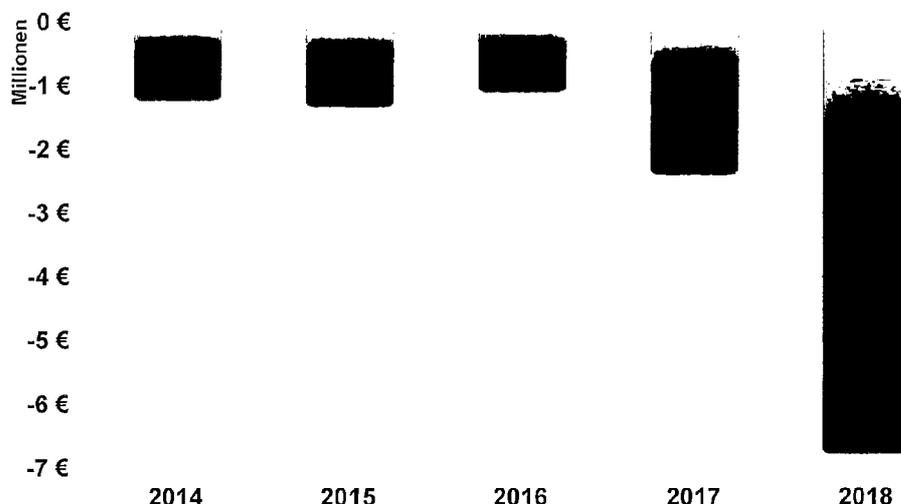


Abbildung 3: Entwicklung der bereinigten Kostenbeteiligung insgesamt für die Jahre 2014 - 2018

Die bereinigte Kostenbeteiligung zeigt, in welcher Höhe die geprüften Kommunen die Aufwendungen für die Unterhaltsleistungen aus den allgemeinen Deckungsmitteln ihrer Haushalte finanzieren mussten. Waren im Jahr 2014 insgesamt rd. 1,2 Mio. € aus allgemeinen Deckungsmitteln der Haushalte zu finanzieren, erhöhte sich dieser Betrag auf rd. 6,7 Mio. € im Jahr 2018.

Tz. 12 Neben den in Tz. 5 benannten Faktoren lässt sich der extreme Anstieg der bereinigten Kostenbeteiligung nach dem 01.07.2017 insbesondere durch Folgendes erklären:

- neue Fälle infolge der Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Kinder von 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; hinzu kommt, dass dieser Personenkreis monatlich die höchsten UVG-Leistungen erhält<sup>12</sup>
- gesetzliche Anhebung der UVG-Leistungen für alle Altersstufen
- Fälle, die vor der UVG-Reform wegen Erreichens der Altersgrenze oder der maximalen Bewilligungsdauer bereits eingestellt waren, lebten wieder auf. Darunter befanden sich laut Angaben einiger Kommunen viele Fälle, bei denen der familienferne Elternteil (weiterhin) zahlungs- oder leistungsunfähig sei
- eingeschränkter Rückgriff im Jahr 2017 und teilweise auch noch im Jahr 2018, da die Kommunen vorrangig UVG-Leistungen bewilligten und den Rückgriff nicht zeitnah durchführten

<sup>12</sup> monatlich 272 € (Stand: 01.07.2019); Internet: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss/73558>, aufgerufen am 15.07.2019.

- Zahlungen von UVG-Leistungen im Jahr 2018 für Anträge aus dem Jahr 2017 erhöhten die bereinigte Kostenbeteiligung im Jahr 2018

Tz. 13 Die folgende Abbildung zeigt den Anstieg der bereinigten Kostenbeteiligung bei den geprüften Kommunen vor und nach der UVG-Reform, d. h. in den Jahren 2016 und 2018.

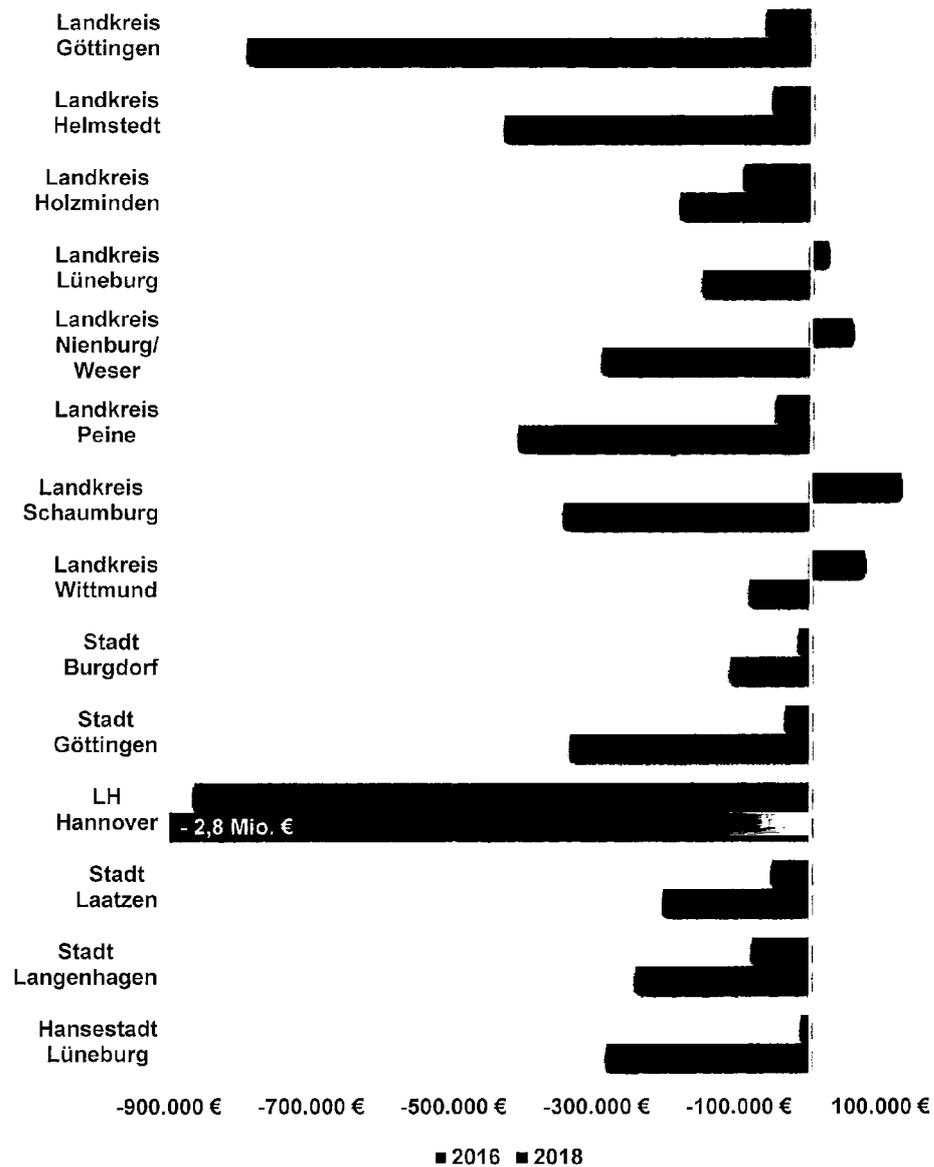


Abbildung 4: Bereinigte Kostenbeteiligung der geprüften Kommunen in den Jahren 2016 und 2018

Im Jahr 2016 erzielten die Landkreise Lüneburg, Nienburg/Weser, Schaumburg und Wittmund durch den Rückgriff Überschüsse für ihre Haushalte. Im Jahr 2017 erwirtschaftete nur noch der Landkreis Schaumburg Überschüsse. Alle geprüften

Kommunen mussten im Jahr 2018 Aufwendungen für UVG-Leistungen aus ihren allgemeinen Deckungsmitteln finanzieren. Die Entwicklung der bereinigten Kostenbeteiligung im Zeitraum 2014 bis 2018 ist für jede einzelne Kommune in der Anlage 3 dargestellt.

- Tz. 14 Bei einer Rückgriffsquote von mindestens 30 % sind keine allgemeinen Deckungsmittel der Kommunen für die Finanzierung der UVG-Leistungen erforderlich. Keine der geprüften Kommunen erwartete, dass sie zukünftig Rückgriffsquoten von über 30 % erzielen werde.
- Tz. 15 Durch die Reform des UVG stiegen die Ausgaben der Kommunen für die UVG-Leistungen. Die Bundesregierung ging jedoch davon aus, dass den Kommunen im Gegenzug Einsparungen bei Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – bundesweit in Höhe von 82 Mio. € entstehen.<sup>13</sup> Daten darüber, inwieweit diese Einschätzung zutreffend war, liegen jedoch nicht vor.

## **6 Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche (Rückgriff) – Ergebnisse der aktuellen Prüfung**

Mit den geprüften Kommunen führte ich anhand eines einheitlichen Leitfadens Gespräche zum Rückgriffsprozess. Zudem prüfte ich in jeder Kommune mindestens 30 Fallakten.

Die UV-Stellen erklärten, dass sie nach der UVG-Reform vorrangig die Anträge auf Bewilligung von UVG-Leistungen bearbeitet hätten. Die Landeshauptstadt Hannover und die Landkreise Göttingen und Holzminden berichteten zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung, dass sie eine Vielzahl von Anträgen auf UVG-Leistungen noch nicht bearbeitet hätten. Darüber hinaus berichteten alle Kommunen, dass der Rückgriff bei ihnen wegen des erheblichen Fallzuwachses vorübergehend – teilweise über Zeiträume von mehr als einem Jahr – unbearbeitet geblieben sei.

---

<sup>13</sup> Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 18/12589, Seite 2.

## 6.1 Inverzugsetzung und Rechtswahrungsanzeige

- Tz. 16 Gem. § 7 Abs. 2 UVG kann der familienferne Elternteil für die Vergangenheit nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem die Voraussetzungen des § 1613 BGB vorgelegen haben oder in dem er von dem Antrag auf Unterhaltsleistung Kenntnis erlangt hat und darüber belehrt worden ist, dass er für den geleisteten Unterhalt nach dem UVG in Anspruch genommen werden kann. Daher ist der familienferne Elternteil gem. Ziffer 7.1.2. der Richtlinien unmittelbar nach Antragstellung über den Antrag in Kenntnis zu setzen und entsprechend zu belehren (Inverzugsetzung). Zum Zweck der Beweissicherung ist die Inverzugsetzung entsprechend Ziffer 7.4.1. der Richtlinien förmlich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz zuzustellen.
- Tz. 17 Die Aktenprüfung ergab, dass der Großteil der geprüften Kommunen die Inverzugsetzungsschreiben zeitnah an die familienfernen Elternteile versandte. Bei den Landkreisen Göttingen und Holzminden kam es jedoch teilweise nach der UVG-Reform zu mehrmonatigen Verzögerungen beim Versand dieser Schreiben.
- Tz. 18 Bei den Landkreisen Göttingen und Holzminden kann durch die verzögerte Inverzugsetzung ein finanzieller Schaden entstanden sein, weil gem. § 7 Abs. 2 Ziffer 2 UVG ein Rückgriff bei dem familienfernen Elternteil erst ab dem Zeitpunkt der Inverzugsetzung möglich ist. Ein Rückgriff ab Antragstellung wäre allerdings auch bei verzögerter Inverzugsetzung zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 2 BGB vorgelegen haben. Das ist z. B. der Fall, wenn bei Antragstellung ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vorlag. Diese Konstellation habe ich jedoch im Zuge der Prüfung nicht vorgefunden.
- Tz. 19 Die Stadt Laatzten forderte den familienfernen Elternteil in ihrem ersten Schreiben auf, den Unterhalt nur noch an die Stadt Laatzten und nicht mehr an das Kind zu zahlen. Ein den Richtlinien als Anlage zu Ziffer 7.4.1. beigefügtes Musterschreiben sieht jedoch vor, dass dem familienfernen, leistungsfähigen Elternteil auch ein Gespräch zur Regelung der Zahlungsmodalitäten angeboten wird. Hierdurch kann theoretisch erreicht werden, dass der familienferne Elternteil direkt an das Kind zahlt. In diesem Fall entfielen eine Bewilligung von UVG-Leistungen und somit Verwaltungsaufwand für die UV-Stelle. Die Stadt Laatzten erklärte, dieses Musterschreiben zukünftig verwenden zu wollen.

- Tz. 20 Die Landeshauptstadt Hannover sowie die Landkreise Göttingen und Peine versandten das Inverzugsetzungsschreiben an den familienfernen Elternteil nur mit einfachem Brief. Der Landkreis Peine erklärte, dass er seit Januar 2019 förmlich zustelle.
- Tz. 21 Dem familienfernen Elternteil ist gem. Ziffer 7.4.2. der Richtlinien die Bewilligung der UVG-Leistungen schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung über die Leistungsbewilligung ist eine Rechtswahrungsanzeige, mit der Folge, dass der familienferne Elternteil nicht mehr mit befreiender Wirkung an das Kind leisten kann. Die Rechtswahrungsanzeige ist zum Zwecke der Beweissicherung ebenfalls förmlich zuzustellen.

Alle geprüften Kommunen übersandten die Rechtswahrungsanzeigen zeitnah nach Bewilligung der UVG-Leistungen. Die Städte Göttingen, Laatzten, Langenhagen und die Landeshauptstadt Hannover sowie die Landkreise Göttingen und Peine stellten diese nicht bzw. nicht in allen Fällen förmlich zu.

Ich empfehle den Städten Göttingen, Laatzten, Langenhagen und der Landeshauptstadt Hannover sowie den Landkreisen Göttingen und Peine, sowohl das Inverzugsetzungsschreiben als auch die Rechtswahrungsanzeige förmlich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz zuzustellen.

## 6.2 Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren

- Tz. 22 Der familienferne Elternteil unterliegt den in § 6 UVG festgelegten Auskunftspflichten. Kommt er diesen Auskunftspflichten nicht nach, handelt er bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 UVG ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Entsprechend Ziffer 10.2. der Richtlinien ist gegen den familienfernen Elternteil immer die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gem. § 10 UVG zu prüfen, wenn dieser sich weigert, die verlangten Auskünfte zu erteilen oder diese nicht in der festgesetzten Frist erteilt.
- Tz. 23 Die Stadt Göttingen, die Hansestadt Lüneburg sowie die Landkreise Helmstedt und Wittmund leiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Verletzung der Auskunftspflichten ein. Die restlichen Kommunen leiteten keine Ordnungswidrigkeitenverfahren ein, obwohl sie die familienfernen Elternteile in ihren Inverzugsetzungsschreiben auf mögliche Geldbußen bei Auskunftsverweigerung hingewiesen hatten.

Tz. 24 Ich empfehle den Städten Burgdorf, Laatzen, Langenhagen und der Landeshauptstadt Hannover sowie den Landkreisen Göttingen, Holzminden, Lüneburg, Nienburg/Weser, Peine und Schaumburg, Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, wenn die familienfernen Elternteile sich weigern, ihren Auskunftspflichten gem. § 6 UVG nachzukommen.

### 6.3 Prüfung der Leistungsfähigkeit

Tz. 25 Gem. Ziffer 7.2. der Richtlinien kann ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den familienfernen Elternteil nur auf das Land übergehen, wenn ein solcher Unterhaltsanspruch besteht. Ist der Anspruch noch nicht durch einen Unterhaltstitel festgestellt, muss die UV-Stelle das Vorliegen eines Anspruchs prüfen und weiterverfolgen. Gem. den Grundsätzen der §§ 1601 ff. BGB besteht ein Anspruch nur dann, wenn das Kind bedürftig und der familienferne Elternteil leistungsfähig ist. Die Leistungsfähigkeit des familienfernen Elternteils ist gegeben, wenn die Unterhaltszahlungen nicht seinen angemessenen Unterhalt gefährden. Gem. Ziffer 7.1.2. Nr. 1 der Richtlinien ist von der Leistungsfähigkeit des familienfernen Elternteils auszugehen, es sei denn, dieser beweist seine fehlende oder geminderte Leistungsfähigkeit.

Bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit ist gem. Ziffer 7.1.2. Nr. 2 der Richtlinien zu beachten, dass gegenüber Minderjährigen eine erhöhte Leistungsverpflichtung besteht. Das bedeutet, dass alle verfügbaren Mittel zur Erfüllung der Unterhaltsschuld eingesetzt und alle zumutbaren Maßnahmen unternommen werden müssen, um ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Der familienferne Elternteil kann sich nicht ausschließlich aus Gründen von Arbeitslosigkeit auf Leistungsunfähigkeit berufen. Hat er keine ausreichenden Bemühungen dargelegt, beispielsweise durch eine ausreichende Anzahl von Bewerbungen mit Absagen, ist bei einer Arbeitsfähigkeit ein fiktives Einkommen anzusetzen, das mindestens die UVG-Leistung sichert.

Tz. 26 Mit Ausnahme der Stadt Laatzen forderten die geprüften Kommunen die familienfernen Elternteile – auch die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II – auf, ggf. ihre Leistungsunfähigkeit zu beweisen. In den Fällen, in denen keine Nachweise der Leistungsunfähigkeit erbracht wurden, betrachteten die Kommunen in der Regel die familienfernen Elternteile gem. den Richtlinien als leistungsfähig.

Tz. 27 Die Stadt Laatzen betrachtete familienferne Elternteile grundsätzlich als leistungsunfähig, wenn sie einen SGB II-Bescheid vorlegten. Sie mussten keine Erwerbsbemühungen nachweisen. Ich fordere die Stadt Laatzen auf, die Richtlinien bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit von familienfernen Elternteilen zu beachten.

Tz. 28 Sofern Unterlagen vorgelegt werden, ist es erforderlich, dass die Kommunen entscheiden, ob der familienferne Elternteil damit seine Leistungsunfähigkeit nachgewiesen hat. Die Entscheidung muss nachvollziehbar aus der Akte hervorgehen, denn sie hat gravierende Auswirkungen sowohl auf die weiteren Arbeitsschritte als auch auf die Einnahmen der Kommunen.

Die Landkreise Helmstedt und Lüneburg dokumentierten in unterhaltsrechtlichen Vermerken, ob der familienferne Elternteil aufgrund der vorgelegten Unterlagen leistungsunfähig war. Der Landkreis Helmstedt hatte einen Vordruck mit Textbausteinen für diesen Vermerk entwickelt.

Bei den übrigen geprüften Kommunen konnte ich nicht oder nicht aus allen geprüften Akten unmittelbar erkennen, zu welchen Ergebnissen diese Kommunen bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit aufgrund vorgelegter Unterlagen gekommen waren. Allenfalls die Schreiben an den familienfernen Elternteil deuteten darauf hin, welche Entscheidung vermutlich getroffen worden war.

Tz. 29 Ich empfehle den Städten Burgdorf, Göttingen, Laatzen, Langenhagen, der Landeshauptstadt Hannover und der Hansestadt Lüneburg sowie den Landkreisen Göttingen, Holzminden, Nienburg/Weser, Peine, Schaumburg und Wittmund, die Ergebnisse der Prüfung der Leistungsfähigkeit nachvollziehbar in einem unterhaltsrechtlichen Vermerk festzuhalten. Diese Empfehlung bezieht sich auf Fälle, in denen Unterlagen vorgelegt werden, die die Leistungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils belegen sollen.

#### **6.4 Titulierung**

Tz. 30 Gem. Ziffer 7.6. der Richtlinien ist zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs nach Ablauf der im Auskunftersuchen gesetzten Frist oder nach Eingang der Auskunft umgehend ein Unterhaltstitel zu erwirken, soweit nicht aufgrund vollständiger Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Leistungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils erwiesen ist. Durch die Titulierung

verlängert sich die Verjährungsfrist der Unterhaltsansprüche von 3 auf 30 Jahre, soweit sich der Titel auf Unterhaltsrückstände bezieht, die vor der rechtskräftigen Feststellung liegen (vgl. Ziffer 7.3.3. der Richtlinien).

- Tz. 31 Die überwiegende Anzahl der geprüften Kommunen erklärte, die übergegangenen Unterhaltsansprüche zu titulieren. Diese Aussagen bestätigten sich in der überwiegenden Zahl der Fälle bei der Aktenprüfung. In Einzelfällen hätte die Titulierung zügiger stattfinden können.
- Tz. 32 Die Stadt Laatzen erklärte, dass sie einen Unterhaltstitel nur beantragen würde, wenn die Aussicht bestünde, dass die familienfernen Elternteile auch zahlungsfähig seien. Dieses Handeln begründete die Stadt mit der vorhandenen Personalausstattung. Die Aktenprüfung ergab, dass bei den zehn Fällen, in denen der Anspruch zweifellos auf das Land übergegangen war, nur zwei Titel im vereinfachten Verfahren und zwei Mahnbescheide beantragt wurden.
- Tz. 33 Die Stadt Langenhagen erläuterte, dass sie aufgrund der massiven Personalfluktuations und der damit verbundenen Unterbesetzung der UV-Stelle keine Unterhaltstitel erwirkt habe. Dies bestätigte die Aktenprüfung.
- Tz. 34 Ich stelle fest, dass die Städte Laatzen und Langenhagen nicht nach der Vorgabe der Ziffer 7.6. der Richtlinien verfahren, um den Unterhaltsanspruch nach § 7 UVG zügig und konsequent durchzusetzen.
- Tz. 35 Ich empfehle den Städten Laatzen und Langenhagen, konsequent und zeitnah Unterhaltstitel zu erwirken.

## **6.5 Vollstreckung**

- Tz. 36 Grundsätzlich sind gem. Ziffer 7.8. der Richtlinien bei ausreichendem Einkommen des familienfernen Elternteils Vollstreckungsmaßnahmen durchzuführen. Für die Vollstreckung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs muss ein Unterhaltstitel für das Land vorliegen. Auch aus einem im Mahnverfahren erlangten Vollstreckungsbescheid ist die privilegierte Vollstreckung unter Anwendung des § 850 d ZPO möglich.

- Tz. 37 Zwei Drittel der geprüften Kommunen vollstreckten die titulierten Ansprüche grundsätzlich zeitnah und konsequent. In Einzelfällen hätte bei diesen Kommunen eine zügigere Vollstreckung betrieben werden können. Im Regelfall vollstreckten die Kommunen bis zur Vermögensauskunft.
- Tz. 38 Die Stadt Laatzten und die Landkreise Göttingen sowie Holzminden führten nur wenige und die Stadt Langenhagen führte gar keine Vollstreckungen durch.
- Tz. 39 Beim Landkreis Peine war für die Durchführung des Vollstreckungsverfahrens die Kreiskasse verantwortlich. Aus den geprüften Akten war erkennbar, dass nur aus gut einem Drittel der Unterhaltstitel vollstreckt worden war. Die Gründe dafür sowie eine Abstimmung zwischen der Kreiskasse und der UV-Stelle war den Akten nicht zu entnehmen und konnten auch im Gespräch nicht weiter dargelegt werden.
- Tz. 40 Ich empfehle den Städten Laatzten und Langenhagen sowie den Landkreisen Göttingen, Holzminden und Peine, nach Vorliegen eines vollstreckbaren Unterhaltstitels die übergegangenen Unterhaltsansprüche zeitnah und konsequent zu vollstrecken. Zudem sollte der Landkreis Peine zeitnah eine Abstimmung zwischen der Kreiskasse und der UV-Stelle hinsichtlich der Vollstreckungsverfahren beim Rückgriff herbeiführen.
- Tz. 41 Seit dem 01.08.2019 ist es zulässig, dass die Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten der Kommunen auch privatrechtliche Geldforderungen des Landes nach § 7 UVG vollstrecken.<sup>14</sup> Folglich darf nun erwartet werden, dass zukünftig die Vollstreckungsverfahren gegen die familienfernen Elternteile zeitnah durchgeführt werden.
- Tz. 42 Durch die Reform des UVG im Jahr 2017 wurde § 7 a in das UVG eingefügt. Danach wird der gem. § 7 UVG übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt, wenn der familienferne Elternteil Leistungen nach dem SGB II bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II verfügt.
- Die Richtlinien<sup>15</sup> führen dazu aus, dass „verfolgen“ dabei konkret die Durchsetzung im Rahmen der Zwangsvollstreckung bedeutet. Weiterhin vorzunehmen

<sup>14</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h, Doppelbuchst. ee der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (DVO-NVwVG) vom 05.07.2019, Nds. GVBl. Nr. 10/2019, Seite 155.

<sup>15</sup> Vgl. Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung, Seite 149.

sind die Prüfung des Unterhaltsanspruchs sowie rechtswahrende Anschreiben an die familienfernen Elternteile, um ggf. eine Verwirkung des Anspruchs zu verhindern und eine spätere Verfolgung vorzubereiten.

- Tz. 43 Die Stadt Laatzen erläuterte im Gespräch, dass sie den Paragraphen so verstanden habe, dass auf den Rückgriff bei dem familienfernen Elternteils gänzlich verzichtet werden solle, wenn dieser SGB II-Leistungen erhalte. Die Stadt Langenhagen und der Landkreis Holzminden erklärten, dass dieser Paragraph bisher keine Auswirkungen gehabt habe, weil ohnehin noch nicht vollstreckt werde. Die Hansestadt Lüneburg erklärte, dass sie im Einzelfall entscheide, ob sie auf die Verfolgung verzichte oder nicht.
- Tz. 44 Die Stadt Burgdorf konnte nicht schildern, wie sie die Regelung des § 7 a UVG anwendet. Es gebe keine Anweisung, bei SGB II-Empfängern von einer Zwangsvollstreckung abzusehen.
- Tz. 45 Nach Aussage des Landkreises Peine sei der Paragraph nicht bekannt gewesen. Dies bestätigte sich auch bei der Aktenprüfung, da in zutreffenden Fällen nicht von der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung abgesehen wurde.
- Tz. 46 Der Landkreis Schaumburg erklärte, er vertrete die Auffassung, dass der Paragraph im Widerspruch zu der Gesetzesintention stünde, den Unterhaltsverpflichteten dazu zu bringen, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen.
- Tz. 47 Gem. der aufgeführten Prüfungsergebnisse wendeten die Städte Burgdorf, Laatzen, Langenhagen, die Hansestadt Lüneburg sowie die Landkreise Holzminden, Peine und Schaumburg den § 7 a UVG nicht oder nicht korrekt an.

Ich fordere diese Kommunen daher auf, sich zukünftig rechtmäßig zu verhalten und den § 7 a UVG zu beachten.

## **6.6 Verhinderung der Verwirkung**

- Tz. 48 Gem. Ziffer 7.3.3. der Richtlinien kann es bereits vor der Verjährung des Unterhaltsanspruchs zu dessen Verwirkung gem. § 242 BGB kommen. Die Verwirkung setzt voraus, dass die berechnigte Person (hier: die Kommune für das Land) ein Recht längere Zeit nicht geltend macht, obwohl sie dazu in der Lage wäre (sog.

Zeitmoment), und der familienferne Elternteil sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten der Kommune darauf einrichten durfte und sich darauf eingerichtet hat, diese werde ihr Recht auch künftig nicht mehr geltend machen (sog. Umstandsmoment).

Bei der Aktenprüfung wurde nicht das Vorliegen des Umstandsmoments betrachtet. Denn wenn bereits das Zeitmoment vorliegt, erhöht sich das Risiko der Verwirkung. Die Kommune muss daher verhindern, dass dieses Zeitmoment eintritt.

Die Rechtsprechung stellt bei Unterhaltsrückständen keine hohen Anforderungen an das Zeitmoment, da die Berechtigten in der Regel auf die Unterhaltsleistungen angewiesen sind. Aus diesem Grund ist zu erwarten, dass Unterhaltsansprüche zeitnah durchgesetzt werden.<sup>16</sup> Eine Verwirkung liegt somit nahe, wenn die Kommune Unterhaltsansprüche für Zeitabschnitte, die etwas mehr als ein Jahr zurückliegen, nicht geltend macht<sup>17</sup> (vgl. Richtlinien Ziffer 7.3.3.).

Tz. 49 Die Stadt Göttingen und die Landeshauptstadt Hannover sowie die Landkreise Helmstedt, Lüneburg und Wittmund schrieben die familienfernen Elternteile in fast allen geprüften Fällen jährlich an, um ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen und sie zur Zahlung des laufenden Unterhalts sowie der Unterhaltsrückstände aufzufordern.

Tz. 50 Bei den Städten Burgdorf, Laatzten, Langenhagen der Hansestadt Lüneburg sowie bei den Landkreisen Göttingen, Holzminden und Schaumburg enthielten zwischen 30 % und 47 % der geprüften Fälle keine entsprechenden Anschreiben an die familienfernen Elternteile.

Tz. 51 Beim Landkreis Nienburg/Weser enthielten mehr als die Hälfte der geprüften Fälle, beim Landkreis Peine sogar fast drei Viertel der geprüften Fälle keine entsprechenden jährlichen Schreiben.

Eine Verwirkung kann nachweislich durch eine periodische Zahlungsaufforderung verbunden mit einer Aufstellung der jeweils bestehenden Rückstände an den familienfernen Elternteil verhindert werden.<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. BGH Beschluss vom 31.01.2018 – XII ZB 133/17.

<sup>17</sup> Vgl. BGH vom 10.12.2003 - XII ZR 155/01.

<sup>18</sup> Vgl. DIJuF-Themengutachten vom 08.04.2014, Verwirkung von Kindesunterhalt, Seite 5.

- Tz. 52 Die Kommunen sollten den familienfernen Elternteilen in allen Fällen jährlich eine Zahlungsaufforderung mit einer Rückstandsberechnung zusenden, um eine mögliche Verwirkung zu verhindern.

## **6.7 Verzinsung**

- Tz. 53 Kommt der familienferne Elternteil seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach Mahnung der UV-Stelle nicht nach, so gerät er gem. § 286 BGB in Verzug. Die UV-Stellen können somit gem. § 288 BGB Verzugszinsen geltend machen. Gem. Ziffer 7.4.1. der Richtlinien sind bei Verzug oder Rechtshängigkeit die Ansprüche grundsätzlich zu verzinsen.
- Tz. 54 Lediglich die Landkreise Helmstedt und Schaumburg machten von dieser Möglichkeit regelmäßig Gebrauch. Dies bestätigte auch meine Aktenprüfung. Die Stadt Göttingen und die Hansestadt Lüneburg gaben an, dieses in Einzelfällen zu tun.
- Tz. 55 Ich empfehle den geprüften Kommunen, die bisher keine oder nur vereinzelt Zinsen erhoben haben, zukünftig Zinsberechnungen und Zinsfestsetzungen vorzunehmen.

## **7 Prüfung des Rückgriffs im Jahr 2015 – Umsetzung der Empfehlungen?**

- Tz. 56 In der Prüfungsmitteilung aus dem Jahr 2015 gab ich den Kommunen Empfehlungen für die Verbesserung der Arbeitsprozesse beim Rückgriff.

In der folgenden Abbildung stelle ich dar, welche Arbeitsprozesse bei welchen Kommunen im Jahr 2015 betroffen waren und ob die Kommunen – nach dem Ergebnis der Aktenprüfung – auf die Empfehlungen reagiert haben:

	Prüfungs- jahr	Prüfung Leistungs- fähigkeit	Verwirkung verhindern	Ansprüche titulieren	Voll- streckung	Bußgeld- verfahren	Verzugs- zinsen
SP 1	SP 2	SP 3	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9
Stadt Burgdorf	2015	(x)	✗	✗	✗	✗	✗
	2019	(x)	(x)	✓	✓	✗	✗
Landes- hauptstadt Hannover	2015	✗	(x)	✗	✗	✗	✗
	2019	(x)	✓	✓	✓	✗	✗
Hansestadt Lüneburg	2015	(x)	(x)	✗	✗	✗	✗
	2019	(x)	(x)	✓	✓	✓	✗
Landkreis Lüneburg	2015	✓	✓	✓	✓	✗	✗
	2019	✓	✓	✓	✓	✗	✗
Landkreis Helmstedt	2015	✗	(x)	✗	✗	✗	✗
	2019	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Landkreis Wittmund	2015	(x)	(x)	✗	(x)	✗	✗
	2019	(x)	✓	✓	✓	✓	✗

✗ Handlungsbedarf lag/liegt vor

(x) Handlungsbedarf lag/liegt teilweise vor

✓ Handlungsbedarf lag/liegt nicht vor

Abbildung 5: Gegenüberstellung der Prüfungsergebnisse 2015 und 2019

Tz. 57 Die bei den Kommunen noch vorhandenen Handlungsbedarfe beim Rückgriff erläuterte ich bereits im Abschnitt 6.

Tz. 58 Als Reaktion auf das Ergebnis der letzten überörtlichen Prüfung erarbeitete der Landkreis Helmstedt eine Dienstanweisung zum Rückgriff nach § 7 UVG und erklärte sie für die Bearbeitung des Rückgriffs für verbindlich. In ihr wurden die erforderlichen Arbeitsschritte für den Rückgriff festgelegt. Die Aktenprüfung ergab, dass entsprechend dieser Dienstanweisung verfahren wurde. Der Landkreis Helmstedt bearbeitete den Rückgriff nun einheitlich, zeitnah und konsequent.

Tz. 59 Die Hansestadt Lüneburg erarbeitete Standards als eine Arbeitshilfe zur arbeitsplatzbezogenen, standardisierten Sachbearbeitung in der UV-Stelle. Die Standards sollten ab Mitte des Jahres 2016 angewandt werden. Nach Aussage der Leitung der UV-Stelle seien aufgrund der Arbeitsbelastung durch die Reform des UVG, der stattgefundenen Personalwechsel und der Einarbeitung neuer Beschäftigter die Standards noch nicht von allen beachtet worden. Die Aktenprüfung bestätigte diese Aussage. Allerdings war in den Akten der Jahre 2017 und 2018 erkennbar, dass die Standards bei der Bearbeitung des Rückgriffs vermehrt genutzt wurden.

Tz. 60 Ich halte sowohl die Dienstanweisung des Landkreises Helmstedt als auch die Standards der Hansestadt Lüneburg für gut geeignet, die Arbeitsprozesse beim Rückgriff nach § 7 UVG zu verbessern. Damit kann ein einheitlicher, zeitnaher und konsequenter Rückgriff unterstützt werden.

Tz. 61 Die Stadt Burgdorf und die Landkreise Helmstedt und Wittmund verfügten zum Zeitpunkt der Prüfung im Jahr 2015 nicht über eine Schnittstelle zwischen dem UVG-Fachprogramm und ihrem Haushalts- und Kassenprogramm. Somit ließen sich die Forderungen nicht automatisiert zeitnah zum Soll stellen.

Die Stadt Burgdorf und der Landkreis Wittmund richteten in der Zwischenzeit diese Schnittstelle ein und nahmen somit die Sollstellung der Forderungen automatisiert und zeitnah vor.

Der Landkreis Helmstedt verfügt noch immer nicht über eine solche Schnittstelle und muss die Soll-Stellung der Forderungen weiterhin manuell in das Haushalts- und Kassenprogramm eingeben.

## **8 Personal und Organisation der Unterhaltsvorschussstellen**

### **8.1 Personalausstattung**

Tz. 62 Durch die Reform des UVG kam es flächendeckend zu einer Steigerung der Fallzahlen, die in allen geprüften UV-Stellen zu einer Ausweitung der Stellen führten. Teilweise wurden die neuen Stellen jedoch erst mit zeitlicher Verzögerung bewilligt und besetzt.

Tz. 63 Rund drei Viertel der Kommunen berichteten in den Gesprächen, dass es für sie kein oder nur ein geringes Problem darstellte, diese neuen Stellen zu besetzen. Dies sei überwiegend durch hausinterne Stellenausschreibungen erfolgt.

Die Stadt Burgdorf erklärte jedoch, dass vier externe Ausschreibungen erfolglos verlaufen seien. Erst durch die Abgabe einer Aufgabe an die Region Hannover seien Personalressourcen frei geworden und die neue Sachbearbeitungsstelle habe intern besetzt werden können.

Die Landeshauptstadt Hannover erläuterte, dass sie die neu ausgewiesenen oder frei werdenden Stellen nur mit Schwierigkeiten habe besetzen können. Als Grund nannte sie die schlechte Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber.

Tz. 64 Die Stadt Langenhagen erklärte, dass es sehr schwierig sei, geeignetes Personal zu finden und zu halten. Im Jahr 2016 seien beide vorhandenen Planstellen mehrere Monate nicht besetzt gewesen. Mit der UVG-Reform standen vier Planstellen zur Verfügung, die bis zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung noch nicht vollständig besetzt waren. Darüber hinaus würden laut einer Organisationsuntersuchung weitere Planstellen in der UV-Stelle im Umfang von 1,6 VZÄ fehlen.

Tz. 65 Die Hansestadt Lüneburg berichtete, dass erst zu Beginn des Jahres 2019 alle Stellen der UV-Stelle besetzt gewesen seien. Zuvor hätten mehrere externe Ausschreibungen stattgefunden, in denen es kaum qualifizierte Bewerbungen gegeben habe.

Tz. 66 In der Anlage 4 habe ich die in den geprüften Kommunen vorhandenen Entgelt- und Besoldungsgruppen, die Stellenanteile für die Leitung sowie die Gesamtzahl der Beschäftigten in den UV-Stellen dargestellt. Die Entgelt- und Besoldungsgruppen sind aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten und des jeweiligen Aufgabenzuschnitts der UV-Stellen nicht miteinander vergleichbar. Ich weise sie jedoch auf ausdrücklichen Wunsch einiger geprüfter Kommunen gleichwohl aus.

## **8.2 Einarbeitung und Fortbildung von Beschäftigten**

Tz. 67 Um eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung und einheitliche Arbeitsprozesse sicherzustellen, mussten spätestens nach dem Inkrafttreten der UVG-Reform und müssen auch weiterhin neue Beschäftigte in den UV-Stellen eingearbeitet werden.

Tz. 68 Der Landkreis Schaumburg verfügte als einzige geprüfte Kommune über ein schriftliches Einarbeitungskonzept. In diesem Konzept waren zum einen die Phasen der Einarbeitung und zum anderen in einer Checkliste die zu vermittelnden Arbeitsprozesse bei der Bewilligung und beim Rückgriff aufgeführt.

Ich halte dieses Konzept für ein gutes Beispiel dafür, wie eine systematische und umfassende Einarbeitung neuer Beschäftigter gelingen kann.

- Tz. 69 Fortbildungen sind sowohl für neue als auch für dienstältere Beschäftigte wichtig, um die Aufgaben nach dem UVG dauerhaft sachgerecht erledigen zu können.
- Tz. 70 Alle geprüften Kommunen ermöglichten es den Beschäftigten, im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Allerdings wurde zum Teil auch bewusst hingenommen, wenn Beschäftigte von Fortbildungen keinen Gebrauch machen wollten.
- Tz. 71 Eine schriftliche Fortbildungsplanung existierte bei den Kommunen nicht. In der Regel wussten die Leitungskräfte aber, welche Beschäftigten welche Fortbildungen besucht hatten bzw. noch besuchen wollten. Eine Fortbildungsverpflichtung gab es bei keiner Kommune.
- Tz. 72 Die Kommunen sollten im eigenen Interesse darauf hinwirken, dass die Beschäftigten sich regelmäßig fortbilden. Eine jährliche mitarbeiterbezogene Fortbildungsplanung kann dazu hilfreich sein.

### **8.3 Leitung der Unterhaltsvorschussstellen**

- Tz. 73 Die Landeshauptstadt Hannover und der Landkreis Helmstedt hatten als einzige unter den geprüften Kommunen Sachgebietsleitungen mit unmittelbarer Leitungsfunktion eingerichtet.
- Tz. 74 Beim Landkreis Helmstedt betrug der Leitungsanteil für die UV-Stelle 1,5 VZÄ, der sich auf zwei teilzeitbeschäftigte Sachgebietsleitungen aufteilte. Sie führten zum Stichtag 30.06.2018 insgesamt sechs Beschäftigte mit 4,6 VZÄ. Sie waren für die Anleitung und Einhaltung der Arbeitsabläufe der nachgeordneten Beschäftigten zuständig, ebenso oblag ihnen die Bearbeitung von herausgehobenen Sachverhalten wie z. B. Auslandsrückgriff, Erstellung von Antrags- und Klageschriften sowie die Prozessvertretung bei Gerichtsterminen.
- Tz. 75 Die UV-Stelle der Landeshauptstadt war aufgrund der hohen Fallzahlen in drei Sachgebiete mit drei Sachgebietsleitungen mit jeweils einem VZÄ untergliedert. Die Sachgebietsleitungen führten zum Stichtag 30.06.2018 insgesamt 47 Beschäftigte mit 43,8 VZÄ. In diesen Sachgebieten wurden sowohl die Bewilligung der UVG-Leistungen als auch der Rückgriff durchgeführt. Den Sachgebietsleitungen oblag neben der Personalverantwortung die Bearbeitung von herausgehobe-

nen Sachverhalten wie z. B. Widersprüchen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, Anmeldung und Überwachung von Insolvenzverfahren. Diesen drei Sachgebietsleitungen war noch eine Leitungskraft für die UV-Stelle mit einem Leitungsanteil von 0,1 VZÄ übergeordnet.

Tz. 76 Die von den übrigen Kommunen überwiegend geschätzten Leitungsanteile für die UV-Stellen betragen lediglich zwischen 0,03 VZÄ und 0,5 VZÄ, ohne dass dort Sachgebietsleitungen tätig gewesen wären. Den Leitungskräften dieser UV-Stellen oblagen weitere Leitungsaufgaben wie z. B. für die Beistand- und Vormundschaften und das Elterngeld. In diesen Kommunen waren zum Stichtag 30.06.2018 zwischen 2 und 15 Beschäftigte in der UV-Stelle tätig (vgl. Anlage 4).

Tz. 77 Welcher Leitungsanteil für die UV-Stelle erforderlich ist, muss jede Kommune für sich feststellen. Bei der Stellenbemessung ist jedoch zu beachten, dass die Leitung der UV-Stelle eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung sicherstellen kann. In einigen Kommunen erklärten die UV-Leitungen und Beschäftigten, dass dafür eine Teamleitung/Sachgebietsleitung hilfreich wäre.

#### **8.4 Organisation der Arbeitsabläufe in den Unterhaltsvorschussstellen**

Tz. 78 Bei der überwiegenden Anzahl der geprüften Kommunen erfolgte die Bewilligungs- und Rückgriffssachbearbeitung auf einem Arbeitsplatz. Nur bei der Landeshauptstadt Hannover sowie den Landkreisen Holzminden, Nienburg/Weser und Schaumburg erfolgte zum Zeitpunkt der Prüfung die Bewilligungs- und Rückgriffssachbearbeitung auf getrennten Arbeitsplätzen.

Bei einer Trennung von Bewilligungs- und Rückgriffssachbearbeitung ist auf eine eindeutige Aufgabenabgrenzung zu achten, d. h. es muss geregelt sein, welche Aufgaben den Teilgebieten obliegen. Nur so können entsprechende Grundlagen für den Rückgriff gelegt und finanzielle Schäden vermieden werden.

Tz. 79 Beim Landkreis Holzminden konnten mir die Beschäftigten nicht zweifelsfrei darlegen, wie die Aufgabentrennung zwischen der Bewilligungs- und Rückgriffssachbearbeitung erfolgte.

Tz. 80 Ich empfehle dem Landkreis Holzminden dringend, die Arbeitsabläufe in der UV-Stelle eindeutig zu regeln.

## 9 Besondere Erkenntnisse bei zwei Kommunen

Tz. 81 Die Prüfung zeigte bei der Stadt Langenhagen und dem Landkreis Göttingen erhebliche Probleme bei den Rahmenbedingungen für die Arbeit der UV-Stellen auf, die dringend zu lösen sind.

Bei der Stadt Langenhagen fand aufgrund der im Abschnitt 8.1 dargestellten schwierigen Personalsituation bei laufenden Fällen jahrelang kein Rückgriff statt. Außerdem gebe es laut Aussage der Stadt ca. 1.000 Fälle, die ebenfalls jahrelang nicht bearbeitet worden seien. Es handele sich dabei um Fälle, bei denen keine UVG-Leistungen mehr ausgezahlt würden. Es sei aber nicht bekannt, ob dort noch ein Rückgriff zu erfolgen habe. Ein weiteres Problem seien zeitaufwendige Korrekturen im Zusammenhang mit der kassentechnischen Abwicklung.

Die Stadt erklärte, dass sich seit dem Frühjahr 2019 die Personalsituation verbessert habe. Es würde zunehmend der Rückgriff bei laufenden Fällen bearbeitet. Außerdem sei damit begonnen worden, die ca. 1.000 bislang unbearbeiteten Fälle zu bearbeiten.

Tz. 82 Beim Landkreis Göttingen waren die Arbeitsabläufe beim Rückgriff an den beiden Standorten Göttingen und Osterode am Harz auch zwei Jahre nach der Fusion der beiden ehemaligen Landkreise unterschiedlich. Laut Aussage der für beide Standorte zuständigen Leitungskraft werde eine Harmonisierung der Arbeitsabläufe angestrebt. Inwiefern ihr dies angesichts ihrer Aufgabenvielfalt und der vorhandenen Leitungsspanne<sup>19</sup> kurzfristig gelingen kann, ist nicht erkennbar.

Bei der Personalbedarfsbemessung wurde für beide Standorte die gleiche Fallzahl je VZÄ zu Grunde gelegt. Allerdings entstehe laut Aussage des Landkreises an den jeweiligen Standorten ein unterschiedlicher Verwaltungsaufwand für den Rückgriff. So sei am Standort Göttingen die UV-Stelle in 50 % bis 60 % der Fälle entlastet worden, weil der Rückgriff durch einen Beistand bearbeitet worden sei. Am Standort Osterode am Harz dagegen sei die Bearbeitung des Rückgriffs durch einen Beistand nur in ca. 16 % der Fälle erfolgt.

---

<sup>19</sup> Zum Zeitpunkt der Prüfung umfasste die Leitungsspanne 43 Personen, bei voller Stellenbesetzung wären es 49 Personen.

- Tz. 83 Die Stadt Langenhagen und der Landkreis Göttingen sind dafür verantwortlich, ihre UV-Stellen so auszustatten und zu organisieren, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung – inklusive des Rückgriffs – gewährleistet ist.

## 10 Der Vollzug des UVG – ein kritischer Blick

- Tz. 84 In dieser Prüfung zeigten sich beim Rückgriff Abweichungen zu den im UVG und in den Richtlinien dafür vorgesehenen Arbeitsabläufen. Die Verwaltung ist jedoch an Gesetz und Recht gebunden. Ich habe daher im Abschnitt 6 dargelegt, bei welchen Arbeitsprozessen des Rückgriffs die geprüften Kommunen das UVG und/oder die Richtlinien nicht beachteteten.

Darüber hinaus halte ich es für geboten, auch auf Ursachen von Vollzugsmängeln des UVG hinzuweisen, die jenseits handwerklicher Fehler liegen.

Die Bearbeitung des Rückgriffs mache nach Aussage der Bundesregierung über 75 % des Verwaltungsaufwands für den Unterhaltsvorschuss aus.<sup>20</sup> Gleichwohl stehen den UVG-Leistungen in der Praxis nur sehr geringe Einnahmen gegenüber, weil die familienfernen Elternteile keine Rückzahlung leisten (können). In diesem Kontext stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands.

Ein Rückgriff kann nur gelingen, wenn der familienferne Elternteil leistungs- und zahlungsfähig ist. Obwohl die wirtschaftlichen Verhältnisse des familienfernen Elternteils ein wesentlicher Faktor für den Erfolg des Rückgriffs sind, gibt es dazu bisher keine öffentlichen Statistiken. Die Bundesregierung hat jedoch festgestellt, dass „sich unter den länger laufenden Leistungsfällen ein hoher Anteil ohne laufenden Anspruch auf Kindesunterhalt oder mit schwierig oder gar nicht durchzusetzenden Ansprüchen“<sup>21</sup> befindet. Sie erklärte außerdem, dass es im Fall von Unterhaltungspflichten gegenüber mehreren Kindern, insbesondere im Niedriglohnbereich sein könne, dass auch unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten kein ausreichendes Einkommen erzielt werde, um allen Kindern wenigstens Unterhalt in

<sup>20</sup> Vgl. Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ein Jahr nach dem Inkrafttreten zum 1. Juli 2017, Seite 3.

<sup>21</sup> Ebd., Seite 16.

Höhe der UV-Sätze zahlen zu können.<sup>22</sup> Laut Bundesregierung ginge der Bundesrechnungshof (BRH) ebenfalls davon aus, dass selbst „unter Idealbedingungen der Rückgriffsverfolgung der Unterhaltsvorschuss nur zum kleineren Teil (...) einen echten Vorschuss (...), überwiegend aber eine Ausfallleistung ohne Rückgriffsmöglichkeit darstellt“.<sup>23</sup> Dies deckt sich mit meinen Erkenntnissen aus der Aktenprüfung und vielen Aussagen der geprüften Kommunen.

Der Rückgriff scheitert häufig an der fehlenden Leistungs- und/oder Zahlungsfähigkeit der familienfernen Elternteile. Angesichts dessen drängt sich die Frage auf, welcher Verwaltungsaufwand hierfür angemessen ist, zumal die UV-Stellen die Leistungs- und Zahlungsfähigkeit kaum beeinflussen können.

Häufig treten Probleme beim Rückgriff gegenüber erwerbslosen, aber erwerbsfähigen familienfernen Elternteilen auf. Zu diesem Personenkreis gehören z. B. Empfänger von Arbeitslosengeld I (SGB III) und Arbeitslosengeld II (SGB II). Solange sie nicht nachweisen, dass sie ihrer gesteigerten Erwerbsobliegenheit nachkommen, ist laut Richtlinien von ihrer Leistungsfähigkeit auszugehen (fiktive Leistungsfähigkeit). Dies beeinflusst jedoch keinesfalls ihre Zahlungsfähigkeit – SGB II-Empfänger bleiben zahlungsunfähig und auch das Arbeitslosengeld der SGB III-Empfänger liegt selten deutlich oberhalb des Selbstbehalts. Da der Unterhaltsanspruch aber auf das Land übergegangen ist, erhöht sich bei diesen familienfernen Elternteilen automatisch monatlich der Rückstand. Insbesondere wenn der familienferne Elternteil mehreren Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet ist, summiert sich der Rückstand schnell auf hohe Beträge<sup>24</sup>.

Wie realistisch ist es, dass der familienferne Elternteil diese Schulden zurückbezahlen kann?

Voraussetzungen hierfür wären: Er bewirbt sich, nimmt eine Beschäftigung auf und erzielt Einkünfte oberhalb des Selbstbehalts. Gravierende Vermittlungshemmnisse, wie z. B. eine fehlende Schul- und Berufsausbildung, fehlende Sprachkenntnisse oder soziale Schwierigkeiten bei der Eingliederung in Arbeitsstrukturen, verhindern häufig, dass der familienferne Elternteil eine gut bezahlte Beschäftigung findet und wieder zahlungsfähig wird. Vor dem Abbau der Schulden wäre zudem vorrangig der laufende Unterhalt direkt an das Kind zu zahlen.

---

<sup>22</sup> Vgl. Ebd., Seite 17.

<sup>23</sup> Ebd., Seite 17.

<sup>24</sup> Die UVG-Leistung ab 01.07.2019 beträgt je nach Alter des Kindes zwischen 150 € und 272 € monatlich.

Es stellt sich die Frage, wie viel Verwaltungsaufwand für den Rückgriff bei zahlungsunfähigen familienfernen Elternteilen überhaupt gerechtfertigt ist. Aufwand entsteht dabei nicht nur in den UV-Stellen, sondern auch bei diversen anderen öffentlichen Stellen.<sup>25</sup> Der Bayrische Oberste Rechnungshof hat den UV-Stellen in seinem Jahresbericht 2019 empfohlen, Wirtschaftlichkeitserwägungen beim Vollzug des UVG stärker zu berücksichtigen.<sup>26</sup>

Gem. Ziffer 7. der Richtlinien sind „Wirtschaftlichkeitserwägungen dahingehend, ob sich der Rückgriff bei einem Vergleich der voraussichtlichen Einnahmen mit den voraussichtlichen Verwaltungskosten ‚lohnt‘, grundsätzlich unerheblich“. Eine Ausnahme gelte nur, wenn der familienferne Elternteil im Ausland lebe. Im Gesetz selbst wird jedoch in § 7 Abs. 3 Satz 1 UVG ausdrücklich darauf verwiesen, dass Ansprüche nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen sind. Damit finden auch die allgemeinen Haushaltsgrundsätze Anwendung, wodurch auch die Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands in den Blick kommt. Konkret auf Niedersachsen bezogen sind die Kommunen gem.

§ 110 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dazu verpflichtet, die Haushaltswirtschaft u. a. wirtschaftlich zu führen. Ein Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist das Minimalprinzip, mit dem ein bestimmtes Ziel mit möglichst geringem Mitteleinsatz erreicht werden soll.

Die Richtlinien betonen, einem konsequenten Rückgriff komme entscheidende Bedeutung zu, denn er diene auch der langfristigen Sicherung des Kindesunterhalts.<sup>27</sup> Das UVG wolle gerade nicht den Unterhaltsverpflichteten von seiner Unterhaltspflicht entlasten.<sup>28</sup> Der Durchsetzung des Rechts für das Kind und dem davon ausgehenden gesamtgesellschaftlichen Signal kommt ein hoher Stellenwert zu.

Gleichwohl stellt sich die Frage, welcher Aufwand betrieben werden sollte, wenn familienferne Elternteile (nur) fiktiv leistungsfähig sind. Ausdrücklich um „verwaltungsaufwändige und unwirtschaftliche Rückgriffsbemühungen“<sup>29</sup> zu vermeiden, wurde im Zuge der Reform der § 7 a UVG eingefügt. Darin wird geregelt, dass

<sup>25</sup> Z. B. Gerichte, Job Center, Einwohnermeldeämter, Finanzämter, Krankenkassen, Deutsche Rentenversicherung, Gerichtsvollzieherverteilerstellen.

<sup>26</sup> Vgl. Bayerischer Oberster Rechnungshof, Jahresbericht 2019, Ziffer 50 ff.

<sup>27</sup> Dieses Argument hatte eine wesentlich höhere Bedeutung, solange der Anspruch auf UVG Leistungen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und auf max. 72 Leistungsmonate begrenzt war. Mit der Reform zum Juli 2017 hat dies an Bedeutung verloren.

<sup>28</sup> Vgl. Richtlinien, Ziffer 7.1.1.

<sup>29</sup> Vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 18/12589, Seite 158 ff.

auf Zwangsvollstreckungen bei einem familienfernen Elternteil, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist und kein eigenes Einkommen erwirtschaftet, verzichtet wird. Alle anderen Arbeitsprozesse des Rückgriffs hat die UV-Stelle jedoch weiterhin durchzuführen. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht weitergehende Änderungen vorgenommen werden sollten, um den Verwaltungsaufwand auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren. Dies könnte z. B. geschehen, indem die UV-Stellen ermächtigt werden, dann von einer Leistungsunfähigkeit der familienfernen Elternteile auszugehen, wenn diese Leistungen nach dem SGB II beziehen und daneben gravierende Vermittlungshemmnisse in den Arbeitsmarkt vorliegen. In diesem Fall würden fast alle mit den (im Regelfall ohnehin erfolglosen) Rückgriffsversuchen zusammenhängenden Arbeitsschritte in den UV-Stellen entbehrlich.

Tz. 85      Bereits im Jahr 2006 hat der Bayrische Oberste Rechnungshof zudem darauf hingewiesen, dass auch bei der Bewilligung erheblicher und vermeidbarer Verwaltungsaufwand durch den parallelen Bezug von UVG- und SGB II-Leistungen entsteht.<sup>30</sup> Dem haben sich zwischenzeitlich verschiedene Rechnungshöfe angeschlossen.<sup>31</sup> Wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht durch UVG-Leistungen (und ggf. weitere vorrangige Leistungen) gedeckt werden kann, sind zusätzlich SGB II-Leistungen zu beantragen. Diese werden dann allerdings um die UVG-Leistung gekürzt. Dieses Verfahren ist für die Leistungsberechtigten aufwendig und zugleich kaum nachzuvollziehen, denn sie müssen zwei Anträge bei zwei Behörden stellen und haben trotzdem keinen finanziellen Zuwachs. Beide Behörden müssen die Anträge bearbeiten, möglichst Rückgriff nehmen und Leistungen untereinander erstatten. Alle Fälle mit Parallelbezug von UVG- und SGB II-Leistungen bedeuten statt mehr finanzieller Unterstützung für die Kinder nur mehr Bürokratieaufwand.

Mit der UVG-Reform wurde für Kinder ab 12 Jahren der Parallelbezug von SGB II-Leistungen und UVG-Leistungen bereits durch § 1 Abs. 1 a UVG weitestgehend ausgeschlossen. Bei den Kindern von 0 bis 12 Jahren ist aber weiterhin der parallele Bezug von SGB II- und UVG-Leistungen nicht ausgeschlossen. Nach Schätzungen des BRH aus dem Jahr 2012 bezogen ca. 70 % der Kinder,

<sup>30</sup> Vgl. Bayrische Oberste Rechnungshof, Bericht 2006, TNr. 35.

<sup>31</sup> Vgl. Jahresbericht 2007 des Rechnungshofs NRW Nr. 30; Jahresbericht 2013 des Sächsischen Rechnungshofs, Seite 151 ff.; Bundesrechnungshof s.o.

die UVG-Leistungen erhielten, parallel Leistungen nach dem SGB II.<sup>32</sup> Der Deutsche Städtetag ging im März 2017 in seiner Stellungnahme zu der UVG-Reform sogar von 87 % aus.<sup>33</sup> Ich gehe davon aus, dass sich die Anzahl der Fälle mit Parallelbezug nach der UVG-Reform erhöht hat, weil die begrenzte Bezugsdauer der UVG-Leistungen aufgehoben wurde und dadurch bereits eingestellte Fälle wieder auflebten.

Leistungs- und zahlungsfähige familienferne Elternteile kommen ihren Unterhaltspflichtigen in der Regel unmittelbar nach, sodass UVG-Leistungen nicht erforderlich sind. UVG-Leistungen werden also – anders als beispielsweise das Kindergeld – nicht „quer durch die gesamte Gesellschaft“ in Anspruch genommen, obwohl ein Anspruch grundsätzlich einkommensunabhängig besteht.

Das BMFSFJ hat bereits ein Konzept zur Vermeidung des Parallelbezugs von UVG- und SGB II-Leistungen erarbeitet. Das Bundesamt für Statistik veröffentlichte im August 2016 einen Bericht, wonach der Erfüllungsaufwand der Verwaltung (UV-Stellen und Job Center) bei Umsetzung dieses Konzepts um 42,3 Mio. € bis 82,5 Mio. € jährlich sinken würde.<sup>34</sup> Das Konzept wurde bisher nicht umgesetzt.

## 11      **Stellungnahmen der Kommunen**

Durch das in § 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG vorgesehene Stellungnahmeverfahren wird den geprüften Kommunen die Gelegenheit gegeben, insbesondere auf zu korrigierende Sachverhalte hinzuweisen.

Die Kommunen hatten bis zum 30.09.2019 die Möglichkeit, zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Davon machten die Landkreise Göttingen, Lüneburg und Wittmund sowie die Städte Burgdorf, Göttingen, Langenhagen und die Landeshauptstadt Hannover Gebrauch.

---

<sup>32</sup> Vgl. Bericht nach § 99 BHO über den Vollzugaufwand bei Gewährung von Unterhaltsvorschuss und Wohngeld an Kinder mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Seite 6.

<sup>33</sup> Vgl. Deutscher Städtetag – Stellungnahme v. 02.03.2017 zur Reform des UVG, Seite 2, Internet: <https://www.bundestag.de/resource/blob/495976/77bffbcbca9ab520ea9ae375baa58/Deutscher-Staedte-tag-data.pdf>, aufgerufen am 02.08.2019.

<sup>34</sup> Vgl. „Neuordnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu denen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand durch eine mögliche Rechtsänderung“, Seite 11. Die Spannweite ist bedingt durch verschiedene Szenarien. Internet: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/uvg-projektbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/uvg-projektbericht.pdf?__blob=publicationFile); aufgerufen am 29.08.2019.

Der Landkreis Göttingen sowie die Landeshauptstadt Hannover wünschten mit ihren Stellungnahmen eine punktuelle Korrektur der dargestellten Sachverhalte. Diese Änderungen habe ich eingearbeitet.

Der Landkreis Nienburg/Weser teilte mit, dass er die unterhaltsrechtlichen Vermerke in Zukunft berücksichtigen werde. Die Stadt Göttingen erklärte, dass sie die Ergebnisse der Prüfung der Leistungsfähigkeit zukünftig nachvollziehbar in einem unterhaltsrechtlichen Vermerk festhalten wolle.

Sie teilte außerdem mit, dass sie die Rechtswahrungsanzeige aus Kostengründen grundsätzlich mit einfachem Brief übersende. Das zuständige Familiengericht Göttingen moniere diese Verfahrensweise im streitigen Verfahren nicht. Die Landeshauptstadt Hannover erklärte, dass sie erwägen würde, die Inverzugsetzung und die Rechtswahrungsanzeige förmlich zuzustellen. Ich halte an meiner Empfehlung in Tz. 21 fest und verweise auf die Ziffer 7.4.2. der Richtlinien. Die Stadt Göttingen erläuterte, dass die UV-Stelle die Unterhaltsforderungen verzinse, wenn sie gerichtlich tituliert seien. In Urkunden, die freiwillig aufgenommen würden, sei die Verzinsung im Verhandlungswege bei ggf. bestehenden Rückständen eine Einzelfallentscheidung. Sie sehe von einer Verzinsung ab, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit noch nicht einmal die reine Unterhaltsforderung eingetrieben werden könne. Die Landeshauptstadt Hannover erklärte, dass sie, obwohl sie keine eigene Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgenommen habe, die Erhebung von Verzugszinsen für unwirtschaftlich halte. Ich halte an meiner Empfehlung in Tz. 55 fest und verweise auf die Ziffer 7.4.1. der Richtlinien.

Der Landkreis Wittmund und die Stadt Burgdorf erklärten, dass sie sich mit dem Thema „Verzinsung“ künftig auseinandersetzen wollten. Die Stadt Burgdorf wolle sich auch mit dem Thema „Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren“ beschäftigen. Die Landeshauptstadt Hannover erklärte, dass sie künftig in geeigneten Einzelfällen prüfen werde, ob die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sinnvoll sein könne. Der Landkreis Lüneburg teilte mit, dass Ordnungswidrigkeitenverfahren seit Sommer 2018 eingeleitet würden. Es gebe eine entsprechende, interne Arbeitsanweisung, nach der die Fälle an die Bußgeldstelle abgegeben und von dort bearbeitet würden. Diese Verfahrensweise ließ sich bei den geprüften Fällen allerdings nicht feststellen. Die Aktenprüfung umfasste Vorgänge, in denen die Anträge auf UVG-Leistung in den Jahren 2015 bis September 2018 gestellt wurden. Des Weiteren erläuterte der Landkreis Lüneburg, dass mit der Einführung

einer zukünftig genutzten Fachanwendung auch Verzugszinsen berechnet werden könnten. Dann würden auch Zinsberechnungen und Zinsfestsetzungen erfolgen.

Der Landkreis Nienburg/Weser erklärte, dass sich die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht bewährt habe. Daher würden Bußgeldverfahren wegen fehlender Mitwirkung bis zur E-Haft eingeleitet. Außerdem werde er wegen des Risikos der Verjährung ab 2019 jährlich eine Zahlungsaufforderung versenden.

Die Stellungnahme der Stadt Langenhagen führte nicht zu Änderungen der dargestellten Sachverhalte.

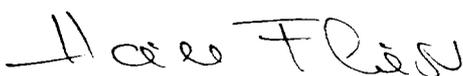
Die Stadt Burgdorf bat um eine Aussage zur Personalbemessung für ihre UV-Stelle. Hierzu kann ich keine Aussage treffen, weil dies nicht Gegenstand der Prüfung war.

Der Landkreis Lüneburg teilte mit, dass es Sinn mache, von außen auf die Aufgabenerledigung zu schauen. Fragen zu Abläufen hätten zu selbstkritischer Reflexion mit nachfolgender Optimierung von Arbeitsprozessen und Methoden geführt.

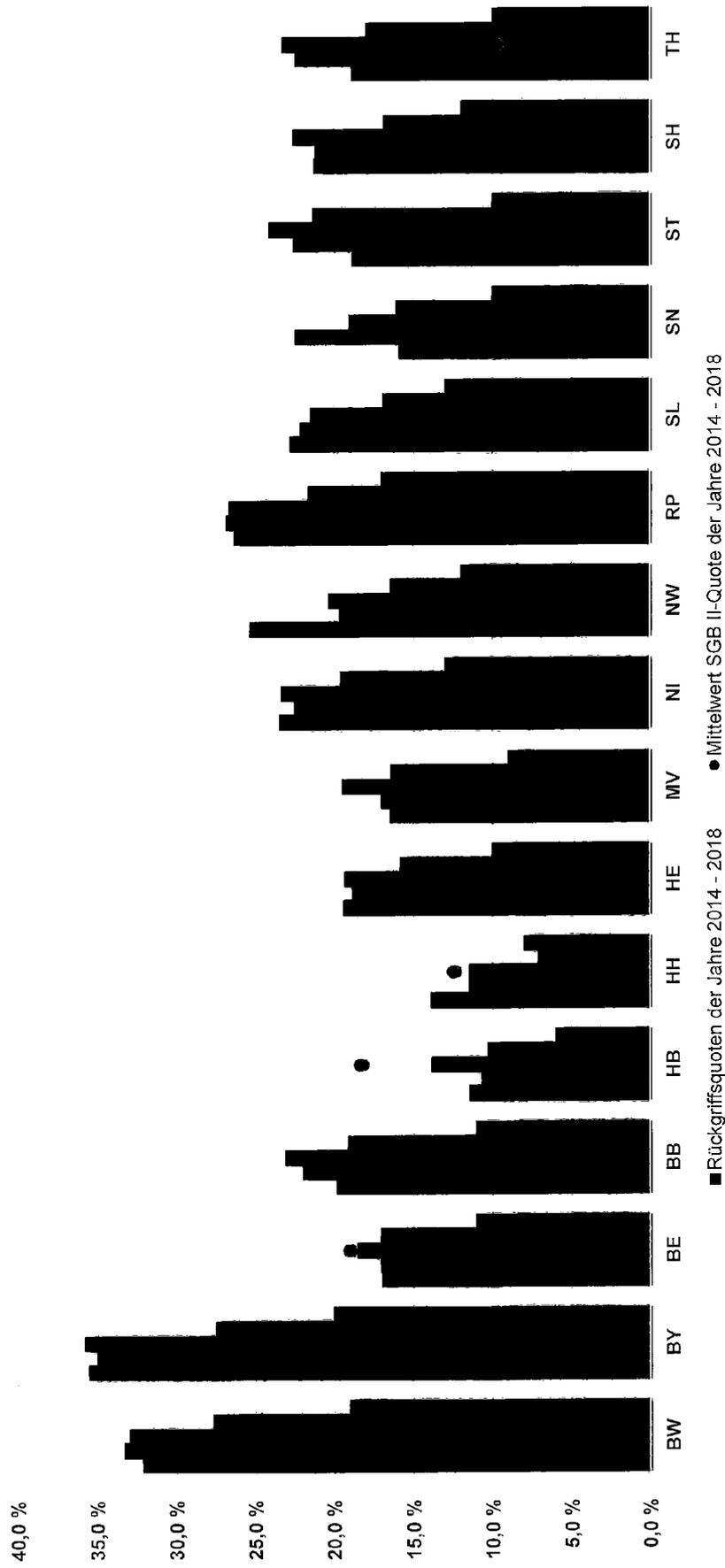
Der Landkreis Wittmund erklärte, dass er vergleichende Prüfungen verschiedener kommunaler Körperschaften für sehr sinnvoll halte und er sich für die Empfehlungen zu einem effizienteren Verwaltungshandeln im Sachgebiet Unterhaltsvorschuss bedanke.

Die Landeshauptstadt Hannover erklärte, dass sie die Ausführungen im Abschnitt 10 (Tz. 84 und 85) begrüßen und ausdrücklich teilen würde.

Im Auftrag



F l i e s s



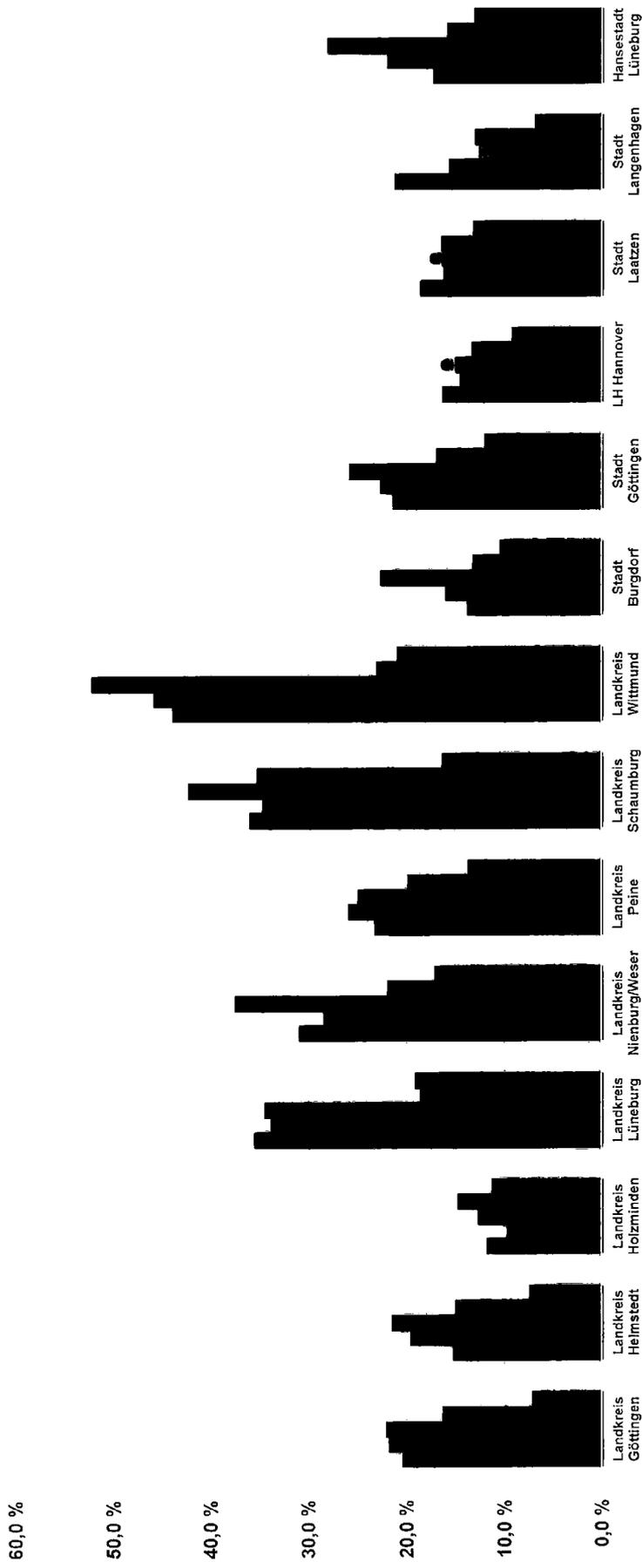
	Rückgriffsquote						SGB II - Quote					
	2014		2015		2016		2017		2018		Mittelwert	
	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
BW	32,1 %	33,3 %	32,9 %	27,7 %	19,0 %	29,0 %	4,9 %	5,0 %	5,0 %	5,3 %	5,1 %	5,1 %
BY	35,5 %	35,0 %	35,8 %	27,5 %	20,0 %	30,8 %	4,1 %	4,1 %	4,2 %	4,3 %	4,1 %	4,2 %
BE	17,0 %	17,0 %	18,5 %	17,0 %	11,0 %	16,1 %	20,3 %	19,9 %	19,1 %	18,6 %	17,5 %	19,1 %
BB	19,8 %	22,0 %	23,1 %	19,1 %	11,0 %	19,0 %	12,7 %	11,9 %	11,3 %	10,7 %	9,7 %	11,3 %
HB	11,4 %	10,6 %	13,9 %	10,2 %	6,0 %	10,4 %	17,8 %	18,2 %	18,3 %	18,9 %	18,6 %	18,4 %
HH	13,9 %	11,5 %	11,5 %	7,1 %	8,0 %	10,4 %	12,6 %	12,6 %	12,5 %	12,7 %	12,3 %	12,5 %
HE	19,4 %	18,8 %	19,3 %	15,8 %	10,0 %	16,7 %	8,5 %	8,5 %	8,5 %	8,8 %	8,5 %	8,6 %
MV	16,4 %	17,0 %	19,5 %	16,4 %	9,0 %	15,7 %	14,6 %	13,8 %	13,2 %	12,6 %	11,5 %	13,1 %
NI	23,4 %	22,5 %	23,3 %	19,6 %	13,0 %	20,4 %	9,1 %	9,1 %	9,1 %	9,4 %	9,1 %	9,2 %
NW	25,4 %	19,6 %	20,3 %	16,4 %	12,0 %	18,7 %	11,4 %	11,5 %	11,5 %	11,9 %	11,6 %	11,6 %
RP	26,4 %	26,8 %	26,6 %	21,6 %	17,0 %	23,7 %	6,8 %	6,9 %	7,0 %	7,4 %	7,1 %	7,0 %
SL	22,8 %	22,1 %	21,5 %	16,9 %	13,0 %	19,3 %	9,9 %	10,2 %	11,3 %	11,7 %	11,3 %	10,9 %
SN	15,9 %	22,5 %	19,1 %	16,1 %	10,0 %	16,7 %	12,5 %	11,7 %	10,9 %	10,4 %	9,5 %	11,0 %
ST	18,9 %	22,6 %	24,1 %	21,3 %	10,0 %	19,4 %	15,9 %	15,2 %	14,6 %	14,1 %	13,1 %	14,6 %
SH	21,3 %	21,2 %	22,6 %	16,8 %	12,0 %	18,8 %	9,8 %	9,8 %	9,8 %	10,2 %	9,8 %	9,9 %
TH	18,9 %	22,5 %	23,3 %	18,0 %	10,0 %	18,5 %	10,5 %	10,0 %	9,6 %	9,4 %	8,7 %	9,6 %

Quelle Rückgriffsquote: Geschäftsstatistik BMFSFJ Rückgriffsquote 2014 -2017 vom 20.07.2018; Internet: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz---uvg----rueckgriffsquoten/127540>, aufgerufen am 31.07.2019.

Quelle Rückgriffsquote: Auflistung der Einnahmen und Ausgaben und Rückgriffsquoten zum UVG; Internet: <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz---uvg---einnahmen--ausgaben-und-rueckgriffsquoten-134716>, aufgerufen am 31.07.2019.

Quelle SGB II-Quoten: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Tabellen - SGB II-Hilfsquoten (Monats- und Jahreszahlen), Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise, Zeitreihe; Tabelle 2, Nürnberg, Juni 2019.

**Anlage 2: Vergleich der geprüften Kommunen Rückgriffsquote und SGB II-Quote**

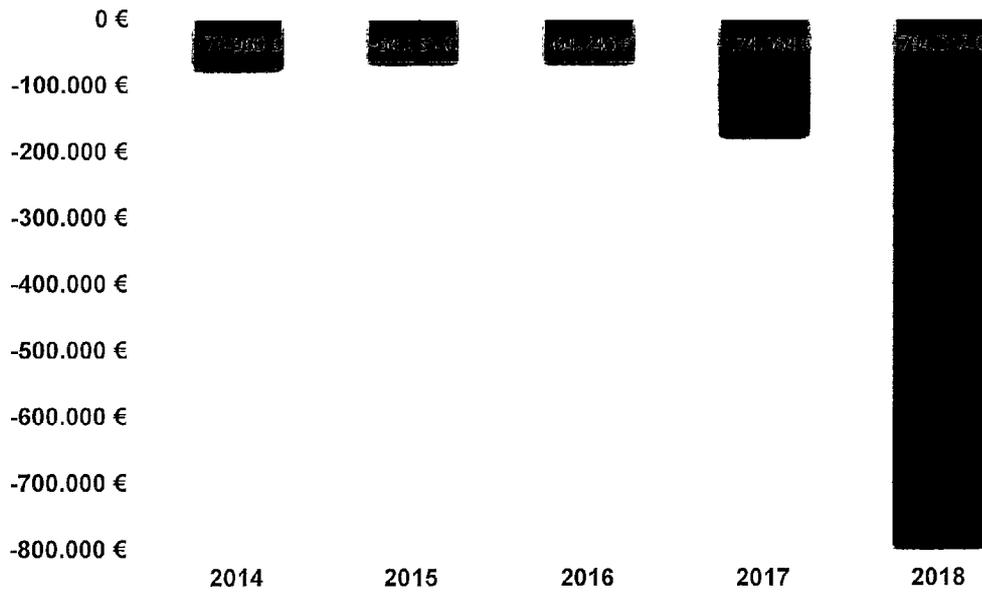


	Rückgriffsquote - Jahresdurchschnitt						SGB II-Quote - jeweils Dezember d. Jahres					
	2014	2015	2016	2017	2018	Mittelwert 2014 - 2018	2014	2015	2016	2017	2018	Mittelwert 2014 - 2018
	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
SP 1												
Landkreis Göttingen	20,4 %	21,8 %	22,0 %	16,3 %	7,1 %	17,5 %	7,6 %	7,0 %	6,8 %	7,0 %	6,5 %	7,0 %
Landkreis Helmstedt	15,2 %	19,5 %	21,5 %	14,9 %	7,4 %	15,7 %	9,2 %	8,9 %	9,0 %	9,4 %	9,0 %	9,1 %
Landkreis Holzminden	11,7 %	9,7 %	12,6 %	14,7 %	11,2 %	12,0 %	10,0 %	9,7 %	9,9 %	10,2 %	9,5 %	9,9 %
Landkreis Lüneburg	35,4 %	33,8 %	34,4 %	18,5 %	19,1 %	28,2 %	5,7 %	5,5 %	5,7 %	5,3 %	5,2 %	5,5 %
Landkreis Nienburg/ Weser	30,9 %	28,4 %	37,5 %	21,8 %	17,1 %	27,1 %	8,7 %	8,9 %	8,8 %	9,7 %	9,2 %	9,1 %
Landkreis Peine	23,2 %	25,8 %	24,9 %	19,9 %	13,6 %	21,5 %	9,2 %	8,8 %	9,2 %	9,3 %	8,9 %	9,1 %
Landkreis Schaumburg	36,0 %	34,6 %	42,2 %	35,2 %	16,3 %	32,9 %	9,2 %	9,0 %	8,8 %	9,6 %	9,0 %	9,1 %
Landkreis Wittmund	43,9 %	45,9 %	52,2 %	23,0 %	20,9 %	37,2 %	8,4 %	8,3 %	8,0 %	7,8 %	7,2 %	7,9 %
Stadt Burgdorf	13,8 %	16,0 %	22,5 %	13,2 %	10,4 %	15,2 %	9,8 %	9,7 %	10,3 %	11,1 %	11,1 %	10,4 %
Stadt Göttingen	21,3 %	22,6 %	25,8 %	16,9 %	12,0 %	19,7 %	10,1 %	9,6 %	9,7 %	9,9 %	9,8 %	9,8 %
LH Hannover	16,3 %	14,5 %	15,0 %	13,3 %	9,3 %	13,7 %	16,4 %	16,4 %	16,1 %	15,7 %	15,1 %	15,9 %
Stadt Laatzen	18,6 %	16,2 %	16,3 %	16,4 %	13,2 %	16,1 %	16,4 %	16,7 %	17,9 %	17,7 %	16,7 %	17,1 %
Stadt Langenhagen	21,2 %	15,6 %	12,6 %	13,0 %	6,8 %	13,8 %	12,2 %	11,9 %	12,3 %	12,3 %	11,7 %	12,1 %
Hansestadt Lüneburg	17,3 %	21,9 %	28,1 %	15,8 %	13,0 %	19,2 %	12,3 %	12,2 %	12,7 %	12,8 %	12,8 %	12,6 %

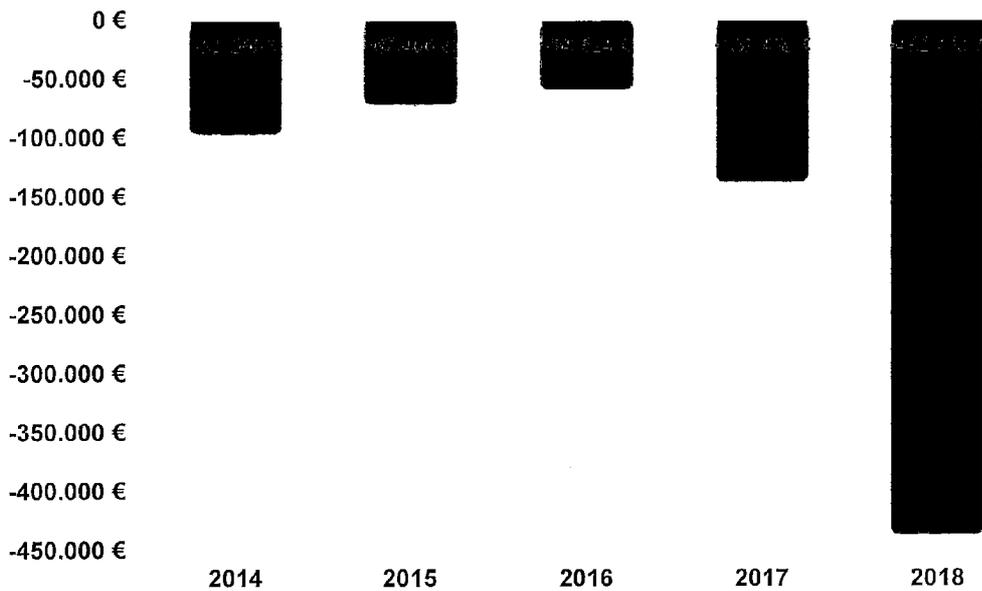
Quelle Rückgriffsquote: Abrechnungen der Kommunen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie von Januar bis Dezember eines jeden Jahres.

Quelle SGB II-Quote: Bundesagentur für Arbeit; SGB II-Quoten für ausgewählte Regionen, Auftragsnummer 288433.

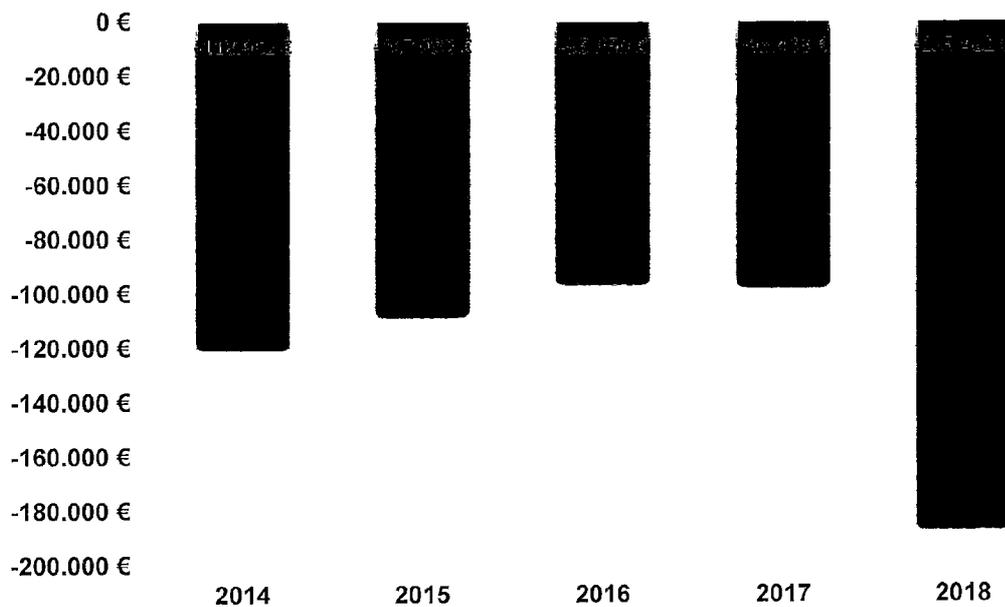
Landkreis Göttingen:



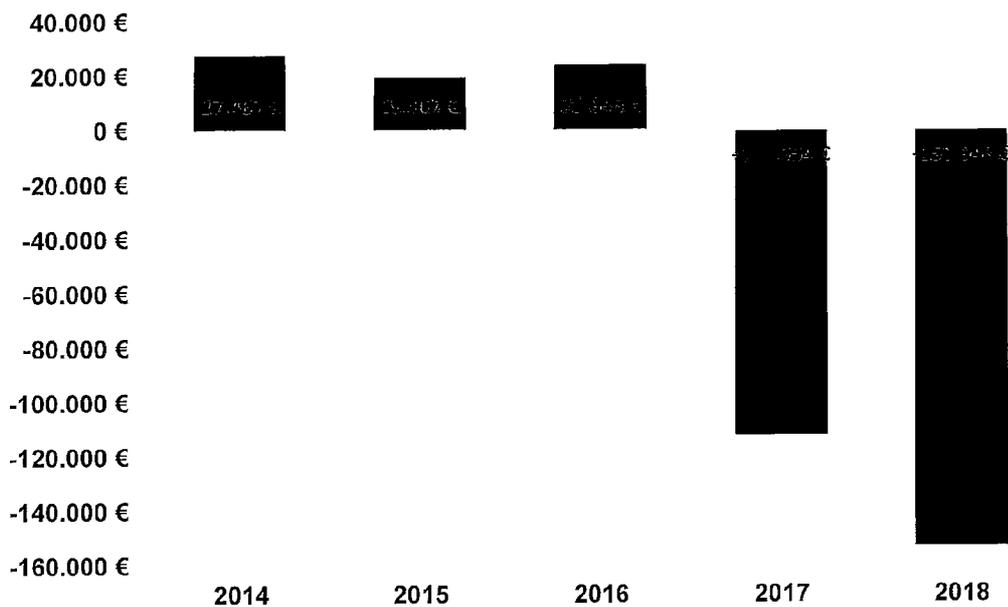
Landkreis Helmstedt:



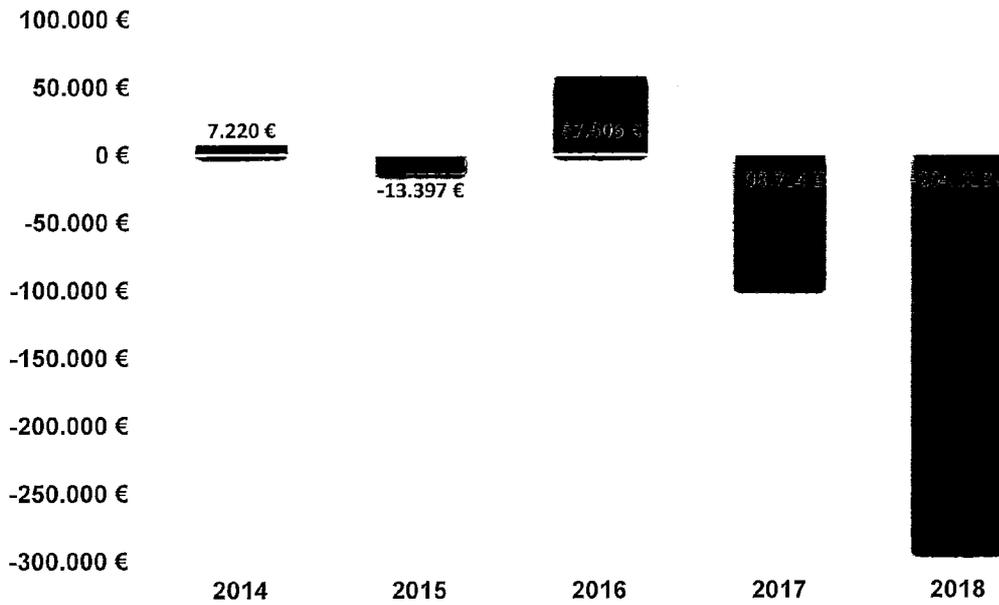
Landkreis Holzminden:



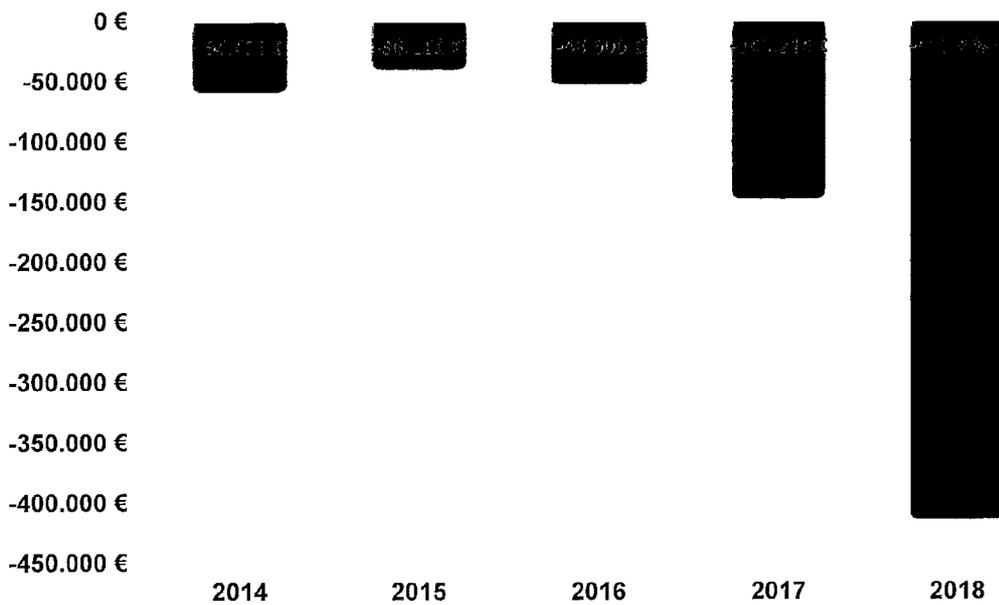
Landkreis Lüneburg:



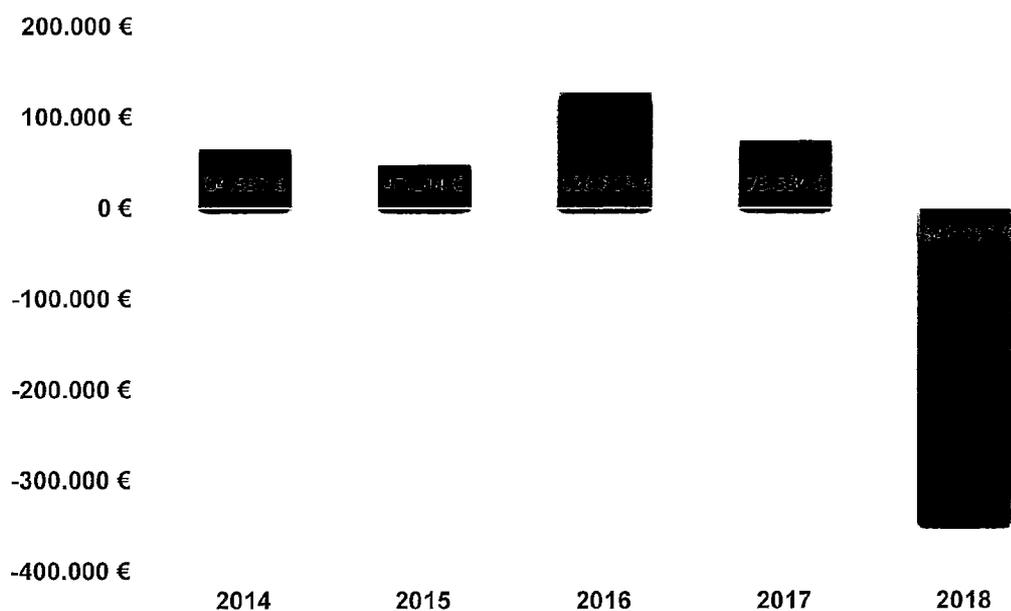
Landkreis Nienburg/Weser:



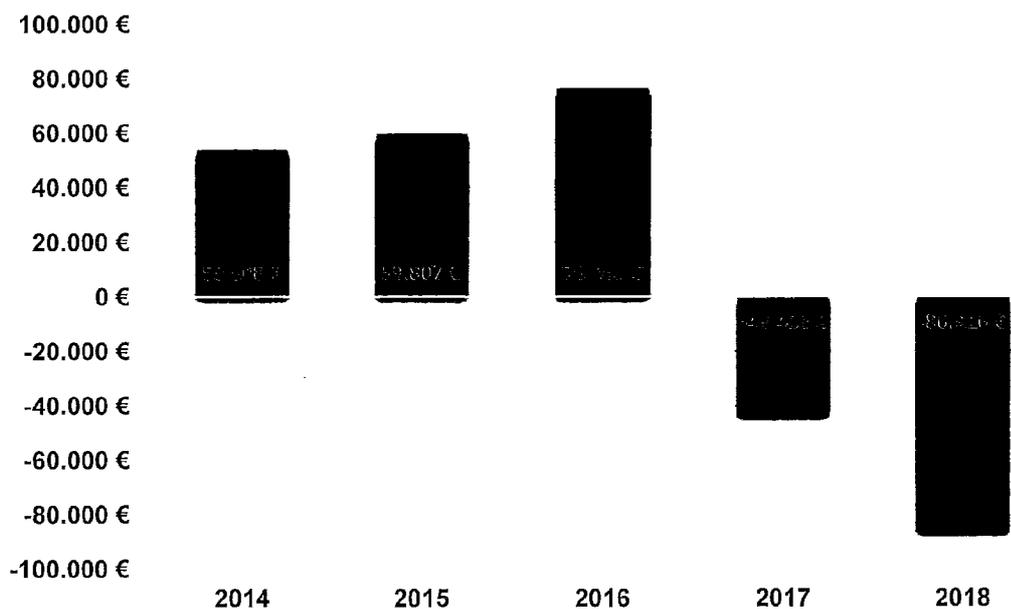
Landkreis Peine:



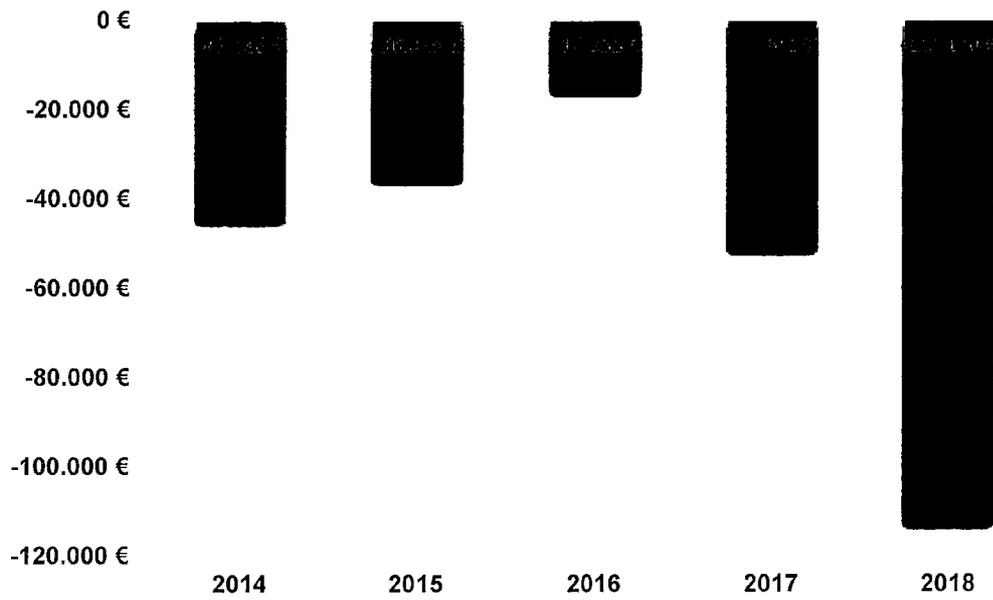
Landkreis Schaumburg:



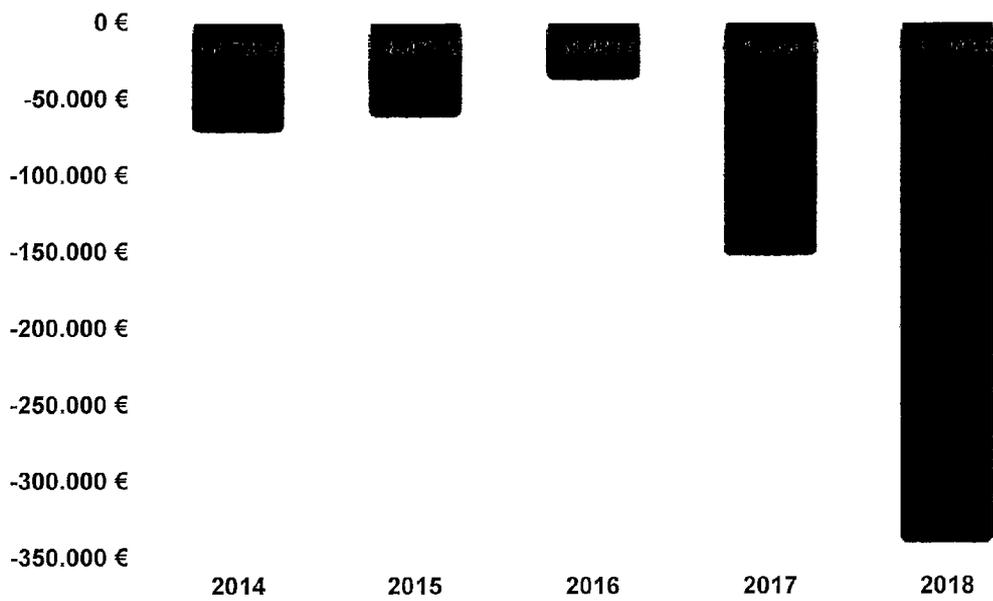
Landkreis Wittmund:



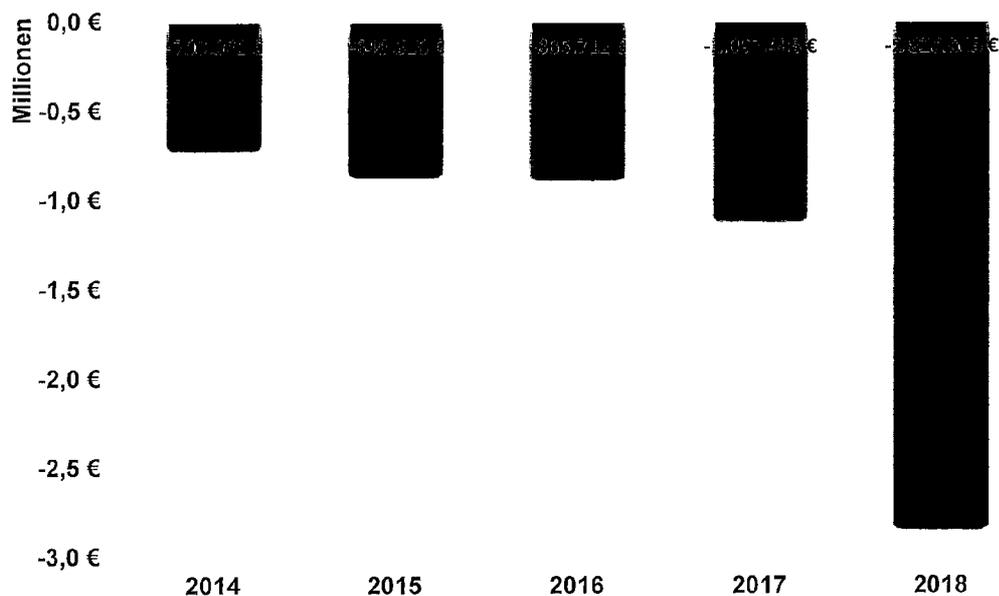
Stadt Burgdorf:



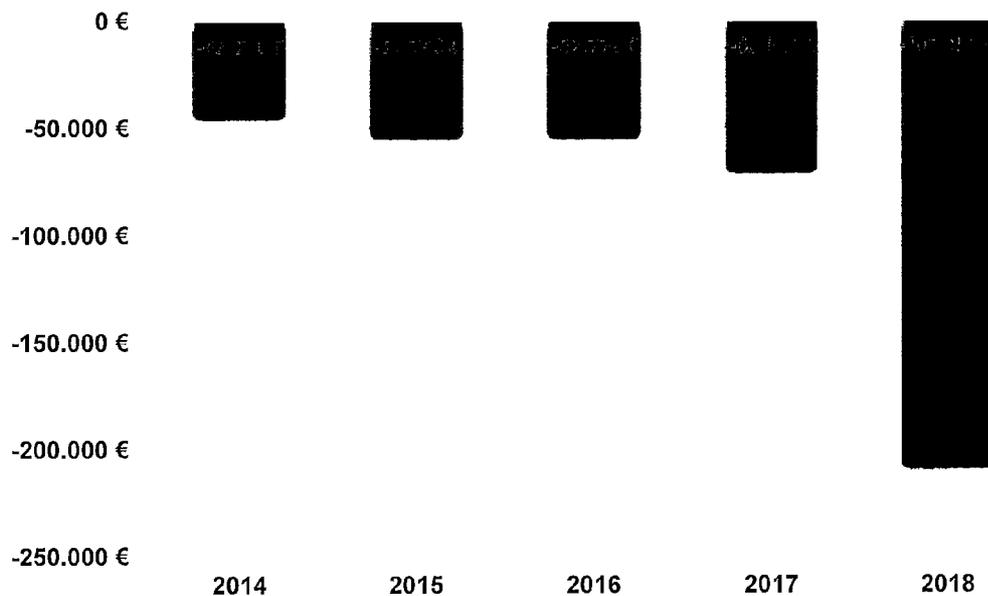
Stadt Göttingen:



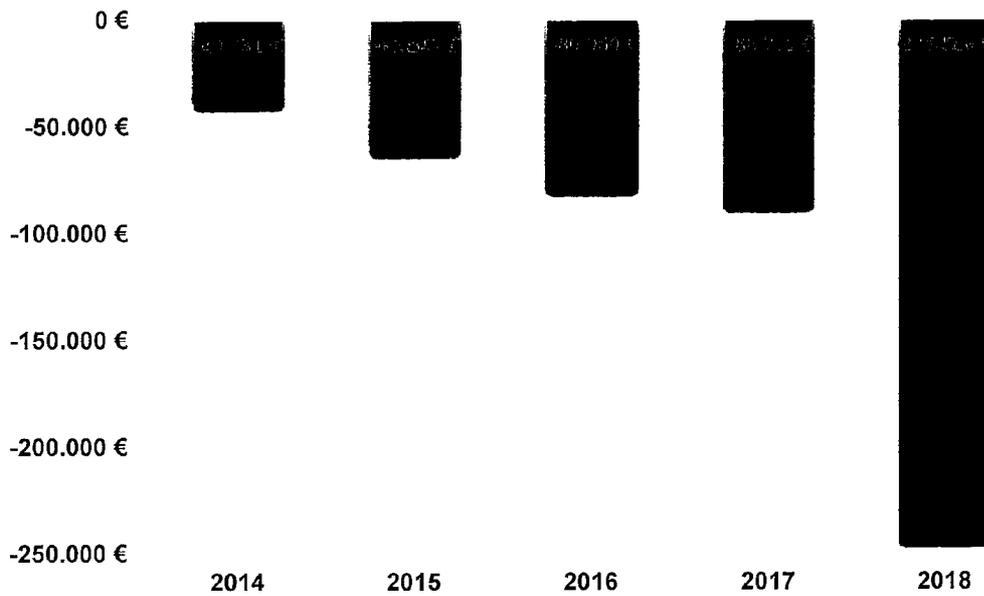
Landeshauptstadt Hannover:



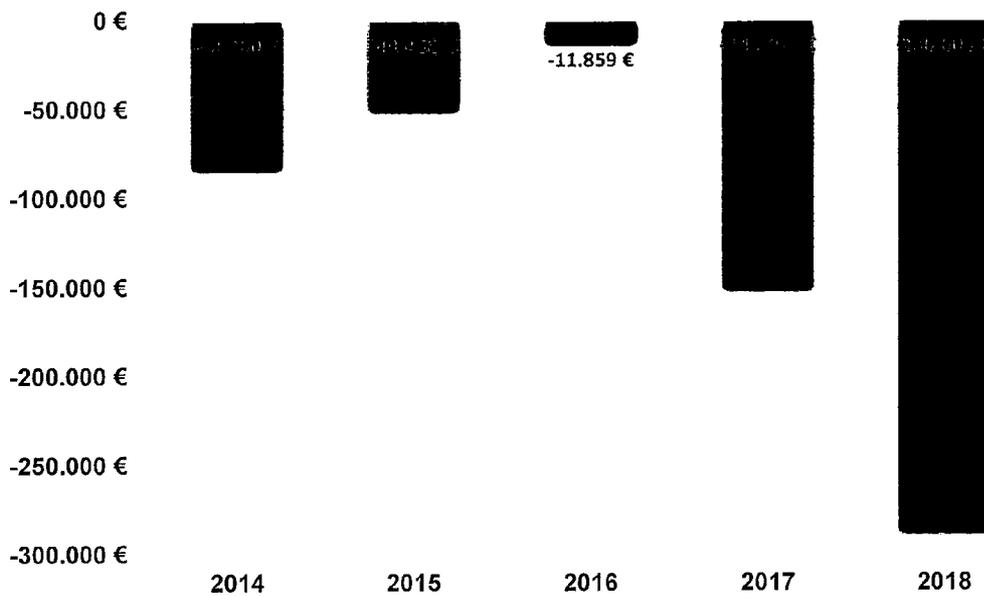
Stadt Laatzen:



Stadt Langenhagen:



Hansestadt Lüneburg:



	2014	2015	2016	2017	2018
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6
Landkreis Göttingen	- 73.960 €	- 64.151 €	- 64.246 €	- 174.685 €	- 794.312 €
Landkreis Helmstedt	- 92.560 €	- 67.466 €	- 54.524 €	- 133.428 €	- 432.422 €
Landkreis Holzminden	- 118.962 €	- 107.033 €	- 95.350 €	- 96.433 €	- 185.482 €
Landkreis Lüneburg	27.467 €	19.367 €	23.845 €	- 111.954 €	- 152.948 €
Landkreis Nienburg/Weser	7.220 €	- 13.397 €	57.506 €	- 98.714 €	- 294.018 €
Landkreis Peine	- 54.476 €	- 36.110 €	- 48.606 €	- 143.214 €	- 410.208 €
Landkreis Schaumburg	64.537 €	47.144 €	126.815 €	73.534 €	- 347.057 €
Landkreis Wittmund	53.908 €	59.807 €	76.362 €	- 43.403 €	- 86.316 €
Stadt Burgdorf	- 45.186 €	- 36.039 €	- 16.238 €	- 51.842 €	- 113.140 €
Stadt Göttingen	- 68.798 €	- 58.473 €	- 34.489 €	- 149.668 €	- 337.442 €
Landeshauptstadt Hannover	- 700.081 €	- 848.818 €	- 865.712 €	- 1.097.485 €	- 2.820.605 €
Stadt Laatzen	- 43.811 €	- 52.743 €	- 52.779 €	- 68.811 €	- 207.257 €
Stadt Langenhagen	- 40.781 €	- 62.847 €	- 80.960 €	- 88.711 €	- 245.586 €
Hansestadt Lüneburg	- 82.260 €	- 49.458 €	- 11.859 €	- 149.997 €	- 286.603 €
<b>Summe</b>	<b>- 1.167.743 €</b>	<b>- 1.270.217 €</b>	<b>- 1.040.235 €</b>	<b>- 2.334.811 €</b>	<b>- 6.713.396 €</b>

Quelle: Abrechnungen der geprüften Kommunen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie für die Monate Januar bis Dezember eines jeden Jahres.

## Anlage 4: Übersicht über die Entgelt- und Besoldungsgruppen sowie die Leitungsanteile in den UV-Stellen

Stand: 30.06.2018

	Angestellte ohne Zuarbeitung										Anteil Leitung in VZÄ	Gesamtanzahl Beschäftigte (ohne Zuarbeitung)	Davon bereits vor dem 01.01.2015 in der UV-Stelle tätig	nach- richtlich: Anzahl Beschäftigte Zuarbeitung	
	EG 8 mit Zulage					Beamte									
	EG 7	EG 8	EG 8 mit Zulage	EG 9a	EG 9b	EG 9c	EG 10	A 6	A 8	A 9					A 10
SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13	SP 14	SP 15	SP 16	SP 17
Landkreis Göttingen		X		X								0,30	12	4	1
Landkreis Helmstedt			X	X			X					1,54	6	4	
Landkreis Holzminden*		X		X	X							0,20	5	1	1
Landkreis Lüneburg					X					X		0,20	8	3	
Landkreis Nienburg/Weser*		X			X	X		X		X		0,20	11	2	1
Landkreis Peine**				X								0,21	6	2	2
Landkreis Schaumburg*	X			X		X	X	X				0,50	15	4	
Landkreis Witmund					X				X			0,10	5	3	
Stadt Burgdorf					X							0,03	2	1	
Stadt Göttingen				X	X					X		0,25	8	3	
Landeshauptstadt Hannover*		X				X		X		X	X	0,10	44	21	7
Stadt Laaten					X					X		0,03	2	1	
Stadt Langenhagen				X	X							0,10	4	0	
Hansesstadt Lüneburg		X			X					X		0,30	6	3	1

## Erläuterung zur Tabelle:

\* getrennte Sachbearbeitung Bewilligung und Rückgriff

\*\* Einleitung der Vollstreckung erfolgt durch die Kasse, Ordnungswidrigkeitsverfahren durch zentrale Stelle im Sozialdienst

Die Angaben beruhen auf den von den Kommunen mitgeteilten Daten.

Ich habe keinen Abgleich der Aufgaben und der Bewertung der Arbeitsplätze durchgeführt.



Bad Grund (Harz), den 23. Januar 2020

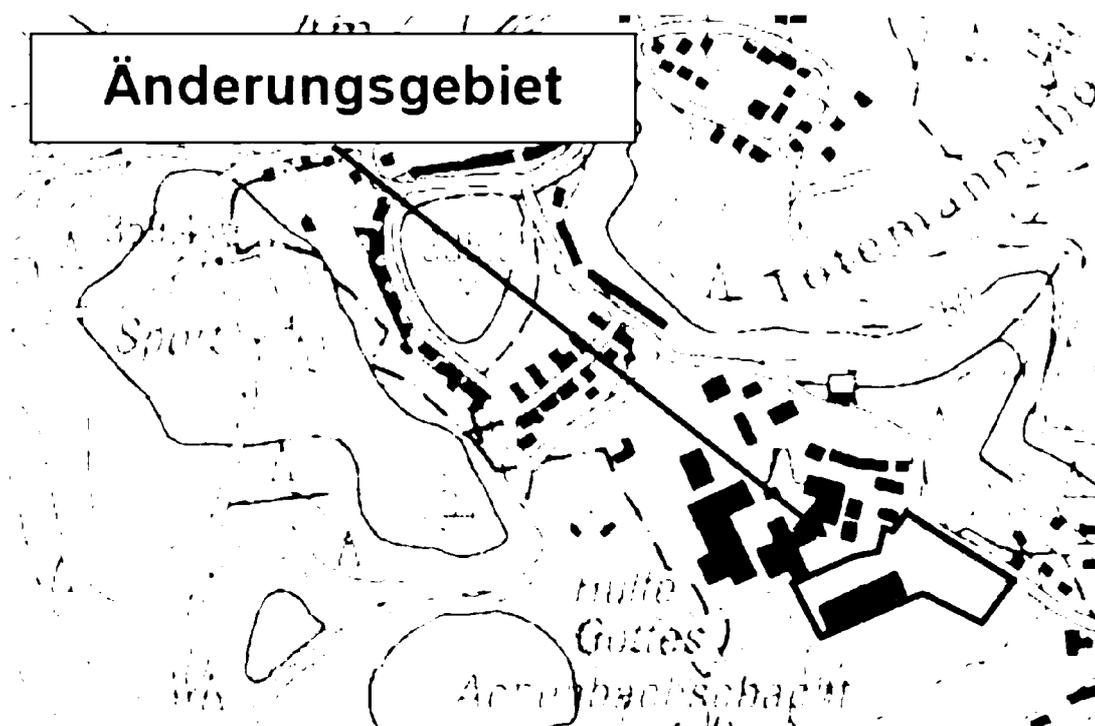
### Bekanntmachung

#### 4. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ der Gemeinde Bad Grund (Harz)

##### Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat in seiner Sitzung am 26. September 2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ in Kraft.

Der Geltungsbereich dieser 4. Änderung ist nachstehend ersichtlich:



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Deshalb wurde gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ einschließlich der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3 – Bau- und Ordnungsverwaltung, Zimmer 101, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und kann dort während der Besuchszeiten (montags bis freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden und es wird auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine nach in § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes BG Nr. 13 „Hilfe Gottes“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Im Auftrag

gez.  
Fred Langner

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 6 „Bahnhof“ im Ortsteil Neuhof und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa**

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 15.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 6 „Bahnhof“, Ortsteil Neuhof, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa zugestimmt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Bahnhof“, Ortsteil Neuhof, ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Bahnhof“, Ortsteil Neuhof, in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Schallgutachten und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes können

Ort: im Ordnungs- und Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa

in der Zeit: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

sowie auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) unter der Rubrik „Rathaus“ - Ortsrecht (Bebauungspläne) von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Der Bürgermeister  
In Vertretung

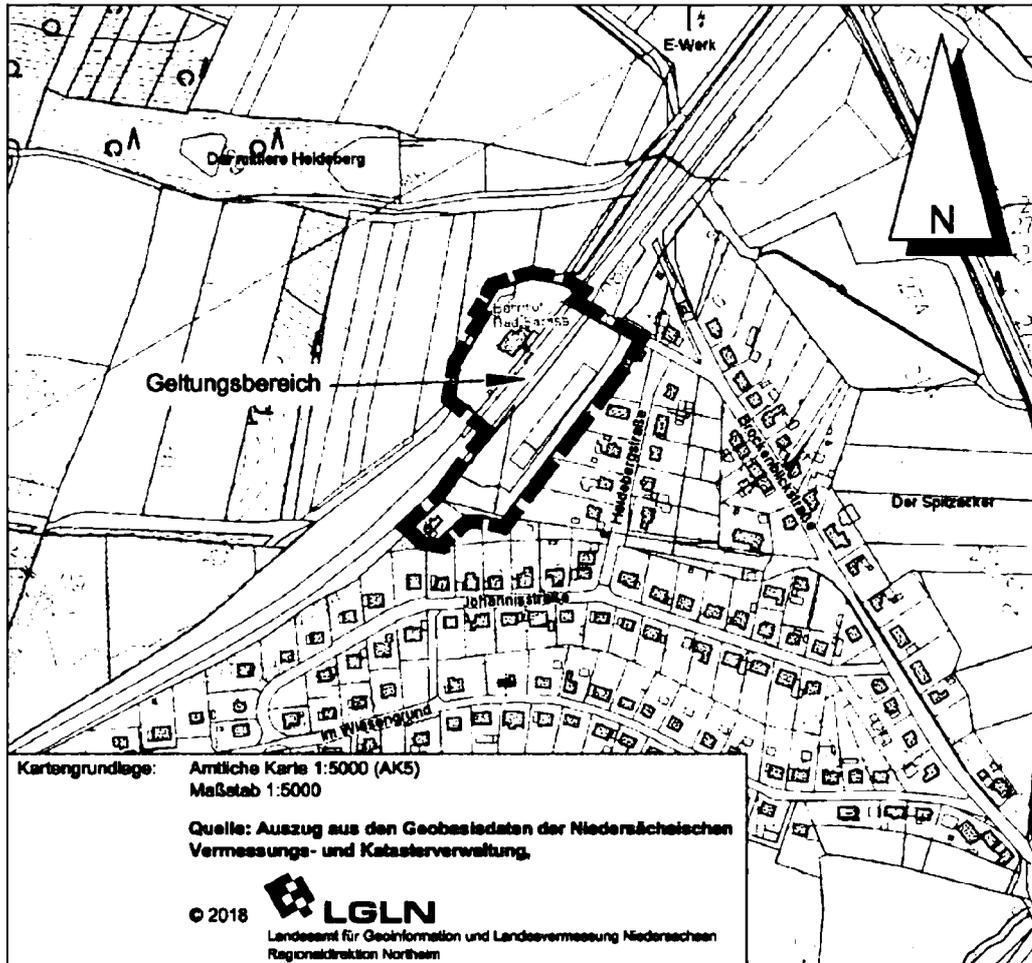
gez. Weick

Stadtoberamtsrat

Stadt Bad Sachsa, OT Neuhof

Bebauungsplan Nr. 6 „Bahnhof“

mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes



## 1. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 21.10.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrages festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	13.489.000	472.700	336.300	13.625.400
ordentliche Aufwendungen	13.601.500	406.300	755.300	13.252.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.411.100	472.700	65.200	12.818.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.481.400	406.300	17.200	11.870.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500.900	0	7.300	493.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	892.700	386.100	201.100	1.077.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	391.800	192.300	0	584.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	929.700	0	12.800	916.900
<b>Nachrichtlich:</b>				0
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.303.800	665.000	72.500	13.896.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.303.800	792.400	231.100	13.865.100

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 391.800 Euro um 192.300 Euro erhöht und damit auf 584.100 Euro neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 701.000 Euro um 168.800 Euro erhöht und damit auf 869.800 Euro neu festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 5.955.000 Euro um 200.000 Euro vermindert und damit auf 5.755.000 Euro neu festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Bad Sachsa, den 21.10.2019

In Vertretung:

gez. Uwe Weick  
(Uwe Weick)  
Stadtoberamtsrat

## **2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 07.01.2020 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2020 bis zum 11.02.2020 im Rathaus, Zimmer 5, Bismarckstraße 1, Bad Sachsa, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Sachsa, 21.01.2020

In Vertretung:

gez. Uwe Weick  
(Uwe Weick)  
Stadtoberamtsrat

# I. Haushaltssatzung

## des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am 06.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.760.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.709.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.758.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.536.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.203.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.974.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.770.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	1.105.000 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.732.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.615.400 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.770.800 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 74.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.900.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **330 v. H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **330 v. H.**

2. Gewerbesteuer **360 v. H.**

#### § 6

Der kalkulatorische Zinssatz für 2020 beträgt 2 %.

Bovenden, den 06.12.2019

L.S.

*gez. Brandes*

.....  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 15.01.2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 31.01.2020 bis zum 11.02.2020

zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer Nr. 1.05 öffentlich aus.

Bovenden, den 27.01.2020

L.S.

*gez. Kiefer*

i.V. ....  
Erster Gemeinderat Kiefer

## Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 folgenden Beschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 10 (Dorste) „Schlehkuhle“ gefasst:

1. Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB nach dem Entwurf mit Begründung wird beschlossen
2. Die öffentliche Auslegung gem. §13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und §3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gem. §13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 10 (Dorste) „Schlehkuhle“ der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gem. §13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 04. Februar bis einschließlich 09. März 2020**

im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7:15 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags in der Zeit von 7:15 Uhr bis 12:30 Uhr, der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

Bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 10 (Dorste) „Schlehkuhle“ sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) anzuwenden. Im vereinfachten Verfahren wird von folgenden Vorschriften abgesehen:

- Umweltbericht nach § 2 a BauGB
- Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB
- Monitoring nach § 4 c BauGB

Stellungnahmen zum Entwurf können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 09. März 2020 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

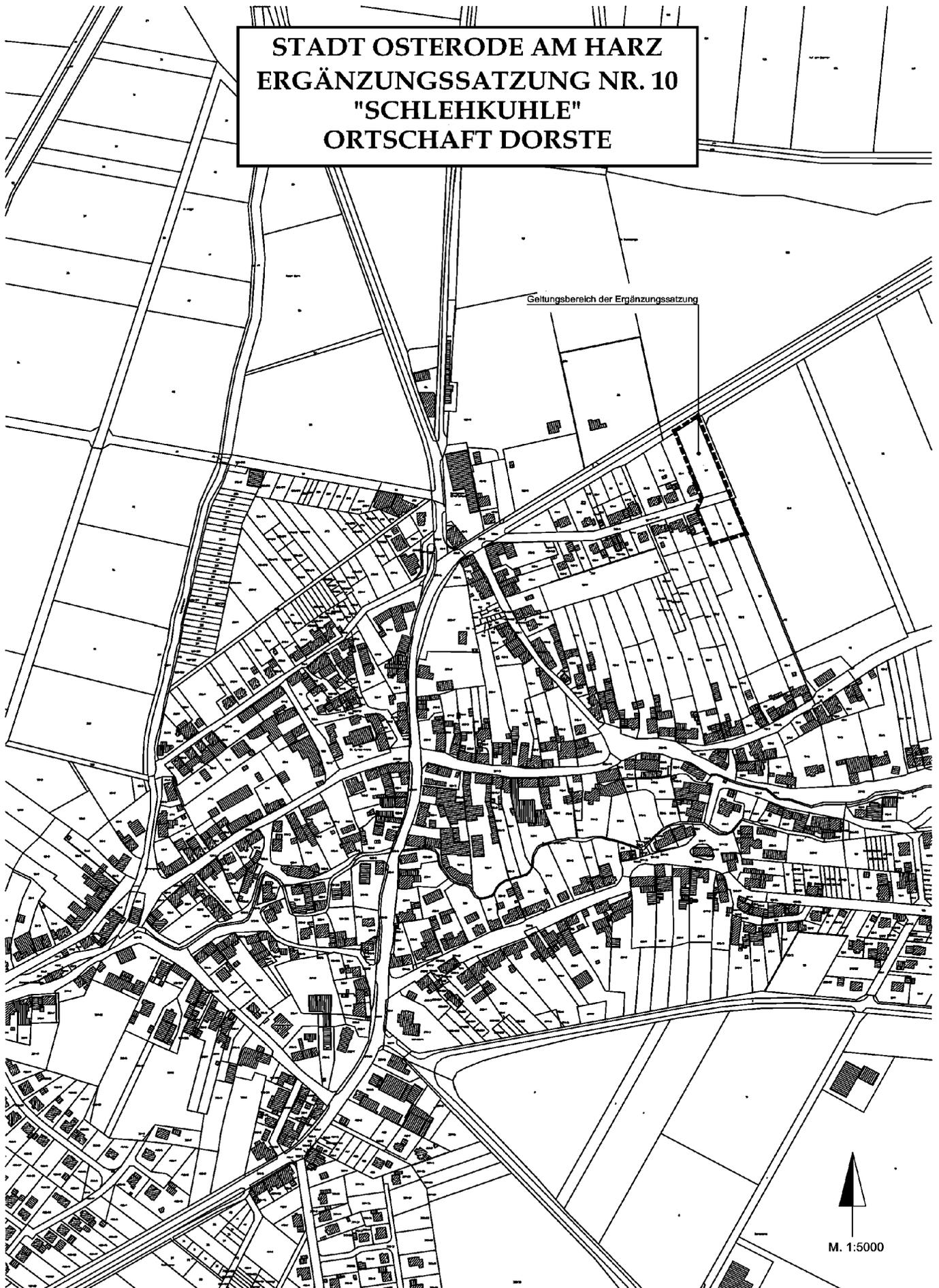
Die Planskizzen sind auch im Internet unter der Adresse [www.osterode.de/schlehkuhle](http://www.osterode.de/schlehkuhle) sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem 04. Februar 2020 abrufbar.

Osterode am Harz, 21. Januar 2020

Der Bürgermeister

(gez. Jens Augat)

**STADT OSTERODE AM HARZ  
ERGÄNZUNGSSATZUNG NR. 10  
"SCHLEHKUHLE"  
ORTSCHAFT DORSTE**



Hinweisbekanntmachung  
**Zweckverband**  
**für Tierkörperbeseitigung**  
**Südniedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachungen ist im Internet unter der Adresse [www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de](http://www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de) veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
Südniedersachsen/Hannover

27.01.2020

Cora Hermenau  
Verbandsgeschäftsführerin